KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer - zugleich amtliche Mitteilungen -

Hamm

K 43036 76. Jahrgang Hamm, den 21. Juni 2024

Nr. 3

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

Kammerversammlung 2024

Neues Vorstandsmitglied

Aufsatz

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft -Uta Fölster (Schlichterin) und Alexander Jeroch (Geschäftsführer)

Berufsrecht und Berufspaxis

Anwaltsgebühren: Hinweise für ein transparentes Stundenhonorar Satzungsversammlung fordert erneut konkretisierte Fortbildungspflicht und prüft Reformbedarf in BORA und FAO Schon gewusst? Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichtsvollziehern

Berichte und Hinweise

Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht: Mitglied gesucht! Fachausschuss Urheber- und Medienrecht: Mitglied gesucht! Regierung beschließt neue Streitwertgrenze für Amtsgerichte Datenschutzrecht: Sektorale Datenaufsicht für die Anwaltschaft und Schutz des Zurückbehaltungsrechts an Handakten Neuer Streitwertkatalog für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Aktuelle berufs- und

gebührenrechtliche Rechtsprechung

Statistik

Weniger Anwälte, mehr Syndizi und Fachanwältinnen und noch mehr BAG

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

<u>Verkündungen</u>	
Notarkammer aktuell	
Berufsrecht aktuell	29
Digitalisierung im Notariat	29
Auszeichnungen und Ehrungen	31
Literatur	

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2024 Seminarprogramm für Mitarbeiter 2024 Seminar mit der Steuerberaterkammer

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell		Aktuelle berufs- und		Verkündungen	
RAuN Hans Ulrich Otto)	3	gebührenrechtliche Rechtsprechung	15	Beitragsordnung der Westfälischen Nota kammer für das Geschäfsjahr 2024	r- 23
Kammerversammlung 2024	4	Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung		Entschädigungsordnung für die Mitglieder	24
8	•	Zwischenprüfung 2024 Abschlussprüfung Winter 2024	16 17	Entschädigungsordnung der Westfälischen Notarkammer für die	
Neues Vorstandsmitglied	8	Ausbildungsberater/innen gesucht Neuer Fortbildungslehrgang	18	Mitglieder der Prüfungsausschüsse	25
Aufsatz		"zum/r Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in"	18	Notarkammer aktuell Kammerversammlung der Westfälische	n
Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft –		Namen und Nachrichten Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte:		Notarkammer am 17. April 2024 Fortentwicklung notarieller	26
Uta Fölster (Schlichterin) und Alexander Jeroch (Geschäftsführer)	9	Neuer Präsident	19	Online-Verfahren	28
		Veranstaltungen DAI	19	Berufsrecht aktuell Berechtigung konstitutiver	
Berufsrecht und Berufspaxis		Anwalt- und Notarverein des	19	Maklerklauseln Das DDG hat das TMG abgelöst	29 29
Anwaltsgebühren: Hinweise für ein ransparentes Stundenhonorar	10	Landgerichtsbezirk Hagen e. V. Vortragsveranstaltung der Universität	19	Das DDG hat das TwG abgelost	49
Anwaltsgebühren: Hinweise für ein rransparentes Stundenhonorar	10	Münster zum Fremdbesitzverbot an Anwaltskanzleien	20	Digitalisierung im Notariat Signaturen bei Notarvertretungen	29
Satzungsversammlung fordert erneut konkretisierte Fortbildungspflicht und orüft Reformbedarf in BORA und FAO	11	Literatur	21	XNP-Updates XNotar: Neuer XNP-Bereich zur Geldwäschebekämpfung	30
Schon gewusst? Elektronischer Rechts- verkehr mit den Gerichtsvollziehern		Statistik		XNP-Kartenverwaltung: Schlüsselübergabe an Notarvertretung	30
verkent tillt den Gertentsvonziehern	11	Weniger Anwälte, mehr Syndizi und Fachanwältinnen und noch mehr BAG	22		
Berichte und Hinweise		-		Auszeichnungen und Ehrungen Jubiläen von Notarinnen und Notaren	31
Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht Mitglied gesucht!	: 12	Beilage Seminarprogramm für Rechtsanwälte 20	024	Ehrungen von Büroangestellten	31
Fachausschuss Urheber- und Medienrecht: Mitglied gesucht!	12	Seminarprogramm für Mitarbeiter 2024		Literatur	32
Regierung beschließt neue Streitwertgrenze für Amtsgerichte	12	21. Seminarveranstaltung mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe			
Datenschutzrecht: Sektorale Datenaufsicht für die Anwaltschaft und				Stellenmarkt	
Schutz des Zurückbehaltungsrechts an Handakten	13			Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft	2.4
Neuer Streitwertkatalog für arbeitsrechtliche Streitigkeiten	14			burogemenischaft	34
Neue Online-Plattform zu Inhalten und Beschlüssen der OLG-Präsidentenkonferenz	14			Personalien	
olo-t lasiaemenkometenz	14			Neuzulassungen	35
				Amtssitzverlegungen	35
				Löschungen Sterbefälle	35
				Sterberalle	35

Notarkammer

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser demokratischer Rechtsstaat steht, dies zeigen nicht erst die Ergebnisse zur Europawahl, vor großen Herausforderungen. Dringend wie nie in den letzten Jahrzehnten stellt sich die Frage, wie die freiheitlich demokratische Grundordnung und ihre Institutionen gegen Verfassungsfeinde verteidigt werden können. Eins ist sicher: Ein starker und wehrhafter Rechtsstaat braucht eine leistungsfähige Rechtspflege.

Zu Recht weist die 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 05./06.06.2024 darauf hin, dass hierfür der Einsatz hochqualifizierten Personals und eine auskömmliche Personalausstattung unerlässlich ist. Die **Nachwuchsgewinnung** gehöre, so heißt es in den Beschlüssen, in allen Funktionsbereichen zu den zentralen Zukunftsthemen und Herausforderungen der Justiz im Bund und in den Ländern. Die JuMiKo hat deshalb eine gemeinsame Rechtsstaatskampagne vereinbart, deren Ziel es ist, zu einer effektiven Nachwuchsgewinnung beizutragen.

Wie dringend notwendig solche Anstrengungen sind, zeigt sich gerade in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere die Staatsanwaltschaften sind chronisch überlastet, geklagt wird über eine dreistellige Zahl unbesetzter Stellen und über 200.000 unerledigte Ermittlungsverfahren. NRW-Justizminister Dr. Limbach will nun 120 Richterstellen in befristete Stellen für Staatsanwälte umwandeln und die Einstellungshürden herabsetzen. Ob dies die Probleme löst? Zu befürchten ist, dass die Verlagerung von Stellen, sollten sich überhaupt genügend Wechselwillige finden, nur neue Lücken in der Richterschaft aufreißen wird. Sinnvoller wäre es sicherlich, in attraktive Gehälter und die Digitalisierung der Justiz zu investieren, anstatt Einstellungsstandards abzusenken.

Allerdings: Es fehlt das Geld. Der Justizminister will deshalb die knappen Mittel im Justizhaushalt umschichten und **im Bereich der Referendarausbildung und der Digitalisierung sogar Budgets kürzen**. Die Rede ist davon, die Zahl der Referendarinnen und Referendare von derzeit knapp 3.800 bis Ende 2025 auf 3.000 zu reduzieren.

Gegen die Sparpläne formiert sich, was nicht wundert, zunehmend Widerstand. Auch die drei nordrhein-west-



fälischen Rechtsanwaltskammern haben sich in einem gemeinsamen Schreiben an den Justizminister gewandt, um solchen Überlegungen entgegen zu treten.

Der Presse ist zu entnehmen, das Ministerium rechtfertige die geplanten Kürzungen u. a. damit, dass nur ein kleiner Teil der Volljuristen in den Staatsdienst strebe. Dies verkennt die bestehenden Probleme, steht im diametralen Gegensatz zur begrüßenswerten Rechtsstaatskampagne der JuMiKo und lässt vor allem völlig außer Acht, dass auch die Anwaltschaft über Nachwuchssorgen klagt und die Zahl der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen seit Jahren schrumpft. Weniger Referendarinnen und Referendare einzustellen, ist aus meiner Sicht deshalb ein Schritt, der nicht nachvollziehbar und allein mit Sparzwängen nicht begründbar ist, da er eine zukunftsfähige Rechtspflege in Frage stellt.

Unverzichtbar für diese ist zudem ihre **flächendeckende Digitalisierung**. Ohne ein hohes Investitions- und Innovationstempo auch hier wird es kaum gelingen, den gesetzlich festgelegten Starttermin für die elektronische Akte zum 01.01.2026 zu halten. Hierfür bedarf es einer nachdrücklichen Personal- und Digitaloffensive, keinesfalls aber einer Kürzung der dringend erforderlichen finanziellen Mittel. Die nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern werden sich, liebe Kolleginnen und Kollegen, deshalb in der politischen Diskussion mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Justiz die notwendigen Mittel erhält!

Ihi

H. U. Op

Hans Ulrich Otto, Präsident

Kammerversammlung 2024

Kammerversammlung 2024

Protokoll über die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm fand am 17. April 2024 im Maximilianpark Hamm, Werkstatthalle, statt. An der Kammerversammlung nahmen 89 Kammermitglieder teil.

TOP 1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien

Präsident Otto eröffnete die Veranstaltung um 16.06 Uhr und begrüßte die erschienenen Kolleginnen und Kollegen.

TOP 2. Bericht des Präsidenten

Präsident Otto verwies zunächst auf den Jahresbericht 2023, der im KammerReport 2/2024 veröffentlicht ist. Er führte aus, der im Jahr 2016 begonnene Rückgang der Mitgliederzahlen habe sich im Berichtsjahr nicht fortgesetzt. Es könne ein Zuwachs der Mitgliederzahl von 1,77 % verbucht werden. Demnach weise die Rechtsanwaltskammer insgesamt 13.714 Mitglieder auf. Dies stelle aber keine Trendumkehr dar. Vielmehr sei der Zuwachs der Mitgliederzahl auf einen Sondereffekt der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften und den entsprechenden Pflichtmitgliedern gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zurückzuführen. Gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO seien Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auch Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, die nicht schon Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur "Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe" solle § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO für Gesellschafter mit Geschäftsführungsbefugnis von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in Form einer Personengesellschaft nicht gelten, wenn ihre Geschäftsführungsbefugnis auf die Ausübung des jeweils eigenen freien Berufs beschränkt sei. Für den Kammerbezirk bedeute dies konkret, dass bei 272 Pflichtmitgliedern etwa 261 Pflichtmitglieder wohl ausscheiden werden. Im Übrigen setze sich die Mitgliederzahl aus 11.181 Mitgliedern mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (3.588) und Rechtsanwalt (7.593), 610 Mitgliedern mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) (362) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (248) sowie 1.326 Mitgliedern mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und Rechtsanwältin (584) und Rechtsanwält (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt (742) zusammen. Es sei festzustellen, dass die Anzahl der Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwältin) ansteige.

Der Präsident berichtete weiter über die Problematik der Abwickler- und Vertretervergütung. Die Tätigkeit sei bisher nicht ausreichend vergütet. Der BGH habe in einem Beschluss vom 21. Dezember 2022 Vergütungsgrundsätze für die Tätigkeit von Abwicklern aufgestellt, die sich insbesondere an dem Durchschnittsgehalt eines westdeutschen Rechtsanwalts zu orientieren haben. Zusätzlich sei ein Aufschlag von 50 % bei sogenannten "Chaos-Kanzleien" zu leisten. Aufgrund der gesetzlich festgelegten Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer sei die Belastung in finanzieller Hinsicht enorm. Aufgrund dessen habe er bei der letzten Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer einen Antrag gestellt, zu erörtern, welchen Standpunkt die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Rechtsanwaltskammern zur aktuellen und zukünftigen Bedrohungslage der Kammerhaushalte durch die Anwendung der §§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 4 BRAO einnehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt gäbe es einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung, der darauf abziele, die Abwicklertätigkeit zeitlich zu begrenzen und die Aufgaben eines Abwicklers deutlich einzugrenzen; schließlich sei ein allgemeines Lebensrisiko gegeben, einen Dienstleister zu verlieren. Wegen des Verbraucherschutzes werde die Rechtsanwaltskammer auch im Rahmen des Vorschlags zur Gesetzesänderung nicht aus der Bürgenhaftung befreit werden können.

Um das Risiko der Bedrohungslage des Kammerhaushalts zu begrenzen, seien Vorkehrungen im Haushalt getroffen worden.

Der Präsident berichtete über die Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Gerichtsbarkeit und die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Der Einsatz von Videokonferenztechnik gemäß § 128a ZPO werde von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt. Die Bundesländer unterstützen das Ziel des Gesetzes zum verstärkten Einsatz von Videokonferenztechnik, äußern jedoch grundlegende Bedenken gegen einzelne Vorgaben des Gesetzes. Insbesondere müssen die Vorsitzenden nach eigenem Ermessen entscheiden



können, ob sie die Videokonferenztechnik einsetzen wollen. Dies dürfe nicht in der Dispositionsbefugnis der Parteien stehen, ansonsten werde in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe mit einem Brandbrief auf die Blockadehaltung der Länder reagiert; BRAK-Präsident Ulrich Wessels habe von einer "klaren Behinderung dringend benötigter Reformen" gesprochen und die Ministerpräsidenten aufgefordert, den Gesetzen zuzustimmen.

Durch das ebenfalls neu beschlossene Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz sollen Landgerichte und Oberlandesgerichte verpflichtet werden, erstinstanzliche strafgerichtliche Hauptverhandlungen künftig standardmäßig per Ton aufzuzeichnen. Diesbezüglich erfolge eine durchgängige Ablehnung durch die Länder. Durch den Vermittlungsausschuss sei zunächst der Einsatz eines Koordinierungsgremiums beschlossen worden. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe angekündigt, die Themen mit Beginn der Koordinierungsbemühungen erneut öffentlichkeitswirksam aufzugreifen, damit beide Gesetzgebungsvorhaben nicht scheitern und ein positives Vermittlungsergebnis erreicht werden könne.

Der Präsident berichtete weiter über die Anpassung der anwaltlichen Vergütung. Bundesjustizminister Buschmann betone stetig, sich für eine RVG-Anpassung einzusetzen. Das Vorhaben scheitere allerdings an den Bundesländern, da diese argumentieren, dass die Gerichtskosten sowie Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe dann zu hoch seien. Diese müssten kompensiert werden, anderenfalls müsste die RVG-Anpassung eingeschränkt werden. Der Präsident erläutert, dass sich in diesem Zusammenhang Vizepräsident Hinne für die Rechtsanwaltschaft einsetze. Eine lineare Erhöhung von ggfls. 6 % decke nicht die normalen Belastungen wie Mietkosten oder Personalkosten ab. Der Präsident versprach, dass die Rechtsanwaltskammer Hamm nicht aufhören werde, für angemessene Erhöhung einzutreten.

Des Weiteren berichtete der Präsident über die Resilienz des Rechtsstaats. Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen sei das Thema Gegenstand lebhafter Diskussionen, sodass daraus eine Bewegung entstanden sei, die fordere, u. a. das Bundesverfassungsgericht gegen autokratische Entmachtung abzusichern und Vorgaben zu der Struktur in das Grundgesetz aufzunehmen. Nachdem die CDU/CSU zwischenzeitlich aus diesen Verhandlungen im Bundestag ausgestiegen sei, seien die Verhandlungen mittlerweile wieder aufgenommen worden. Der Präsident teilte mit, dass er

optimistisch sei, dass die Verhandlungen zum Erfolg führen können. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüße die Verhandlungen zu der Thematik "Resilienz des Rechtsstaats". Es sei die Aufgabe des Präsidiums und der gesamten Anwaltschaft dieses Vorhaben zu unterstützen.

Präsident Otto berichtete über das Seminarwesen der Rechtsanwaltskammer Hamm. Durchschnittlich nehmen 12.000 Teilnehmer pro Jahr an über 200 Seminaren teil. Infolge von Corona habe die Rechtsanwaltskammer erstmals 2020 statt Präsenzseminaren Onlineseminare konzipiert und angeboten. Die Durchführung von Onlineseminaren sei sehr erfolgreich. Ein Vergleich zwischen Präsenz- und Onlineseminaren habe ergeben, dass die Teilnahme an Präsenzseminaren wenig nachgefragt werde. Es müsse ein wirtschaftlich tragbares Konzept für Seminare bestehen. Deshalb gäbe es den Beschluss, dass jedes Seminar - unabhängig, ob es sich um ein Onlineoder Präsenzseminar handelt - abgesagt werde, wenn sich nicht mehr als 15 Teilnehmer angemeldet haben. Die bei der Rechtsanwaltskammer Hamm eingerichtete Arbeitsgruppe Fortbildung werde sich voraussichtlich im Juni 2024 mit der Zukunft von Präsenzseminaren bei der Rechtsanwaltskammer Hamm beschäftigen.

Präsident Otto dankte jedem Teilnehmer der diesjährigen Kammerversammlung für das Erscheinen und teilte mit, dass die Bereitschaft, an einer Kammerversammlung teilzunehmen, nachlasse. Obwohl es sich bei der Kammerversammlung um das zentrale Organ der Rechtsanwaltskammer Hamm handele, müsste sich der Vorstand aus Kostengründen Gedanken zur Veranstaltungsorganisation in den nächsten Jahren machen. Der Präsident formulierte einen Appell, zur Kammerversammlung zu kommen. Das Bestehen der Selbstverwaltung sei wichtig; die Rechtsanwaltschaft könne keine Aufsicht durch staatliche Behörden wollen.

Präsident Otto beendete den Bericht mit einem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie an den Kammervorstand und das Präsidium. Es komme nicht darauf an, ob Politik Spaß mache, sondern Sinn. Den Sinn in seiner Tätigkeit vermöge er zu erkennen.

TOP 3. Aussprache zu TOP 2

Die im Bericht des Präsidenten ausgeführten Themen werden erörtert.



Kammerversammlung 2024

Kammerversammlung 2024

TOP 4. Haushaltsangelegenheiten

- a) Verwaltungshaushalt
- Rechnungslegung einschließlich Sondertite-Hochwasserhilfe und Vermögensübersicht 2023
- bb) Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungshaushalt 2023 wurde von Schatzmeister Habenstein erläutert. Das Haushaltsjahr 2023 habe danach mit einem Ausgabenüberschuss in Höhe von € 200.927,78 abgeschlossen. Geplant sei ein Ausgabenüberschuss in Höhe von € 574.510,00 gewesen.

Er verwies auf verschiedene Titel des Haushalts und erläuterte diese.

Der Titel 4100 (Personalkosten) sei in 2023 um rund € 64.000,00 unterschritten und mit € 2.482.968,25 bebucht worden. Die Personalkosten seien insgesamt in den letzten Jahren gestiegen, da die Rechtsanwaltskammern seit 2016 weitere gesetzliche Aufgaben übernehmen. Die verringerten Ausgaben in 2023 begründen sich u. a. durch temporär nicht besetzte Stellen aufgrund Mitarbeiterfluktuation.

Der Titel 8000 (Kammerbeiträge) sei in 2023 mit € 3.250.465,53 bebucht und um rund € 27.000,00 überschritten worden. Die erhöhten Einnahmen würden sich u. a. durch die um 152 Berufsausübungsgesellschaften gesteigerte Mitgliederzahl begründen. Hinzu kämen 257 Pflichtmitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Ergänzend führte Schatzmeister Habenstein aus, dass der Kammerbeitrag in Höhe von € 235,00 im Vergleich mit den Beiträgen der anderen Rechtsanwaltskammern am untersten Ende anzusiedeln sei. Andere Rechtsanwaltskammern würden teilweise einen Beitrag in Höhe von € 500,00 festsetzen.

Zur Vermögensübersicht 2023 führte Schatzmeister Habenstein aus, dass das Grundvermögen mit einem Wert von 4,2 Millionen Euro veranschlagt werde. Das liquide Vermögen betrage rund 2,5 Millionen Euro.

Rechtsanwalt Erich Eisel, Bochum, beantragte, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen. Die Versammlung erteilte, bei Enthaltung des Vorstandes, Entlastung.

cc) Nachtragshaushaltsplan 2024

Im Gesamtplan 2024 werde, so Schatzmeister Habenstein weiter, ein Ausgabenüberschuss in Höhe von € 680.222,00 prognostiziert. Im Voranschlag 2024 sei ein solcher in Höhe von € 558.650,00 vorgesehen worden. Die Erhöhung begründe sich u. a. aus erhöhten BRAK-Beiträgen, erhöhten Personalkosten, Mehrausgaben für die EDV-Ausstattung und erhöhten Kosten für die Abwicklung/Vertretung.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024 wurde sodann durch die Kammerversammlung in der vorgelegten Form angenommen.

dd) Kammerbeitrag 2025

Schatzmeister Habenstein wies darauf hin, dass sich der Kammerbeitrag auf € 235,00 belaufe und eine Erhöhung derzeit nicht notwendig sei. Die Kammerversammlung beschloss:

Der Kammerbeitrag beträgt für das Geschäftsjahr 2025 für jedes Kammermitglied € 235,00.

ee) Haushaltsvoranschlag 2025

Der Haushaltsvoranschlag 2025 wurde von Schatzmeister Habenstein erläutert. Es werde mit einem Ausgabenüberschuss in Höhe von € 688.822,00 kalkuliert. Das Haushaltsjahr 2024 enthalte einmalige Investitionen wie die Photovoltaikanlage, die Brandmeldeanlage sowie eine Telefonanlage, die in 2025 nicht anfallen werden. Schatzmeister Habenstein erläuterte u. a. folgende Ausgabentitel:

Der Titel 4055 (Juristenausbildung) werde im Haushaltsvoranschlag 2025 um € 17.000,00 auf € 123.000,00 ermäßigt. Die Abordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts an das LJPA wird den Haushaltstitel ab 2025 nicht mehr belasten. Die Stelle werde zukünftig aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

Der Titel 4100 (Personalkosten) werde im Haushaltsvoranschlag 2024 um € 150.000,00 auf € 2.800.000,00 erhöht. Die Erhöhung begründe sich durch eine 4%ige lineare Erhöhung ab März 2025 sowie Kosten der Personalentwicklung in Höhe von € 40.000,00.

Im Hinblick auf die Einnahmen erklärte Schatzmeister Habenstein, dass der Titel 8600 (Teilnehmergebühren Rechtsfachwirt) im Voranschlag 2025 von € 54.000,00 um € 49.600,00 auf € 4.400,00 ermäßigt werde. Ein Kurs solle in 2025 nicht angeboten werden, allerdings würden in 2025 Prüfungsgebühren anfallen und vereinnahmt werden.

Der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2025 wurde durch die Kammerversammlung in der vorgelegten Form angenommen.

- b) Sonderhaushalt zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)
- aa) Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2023
- bb) Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Schatzmeister Habenstein erläuterte den Sonderhaushalt zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für das Geschäftsjahr 2023. Danach habe die Rechtsanwaltskammer in 2023 insgesamt € 974.709,94



eingenommen; in 2023 wurden € 943.250,00 an die BRAK überwiesen. Die Zuweisung zur Verwahrung betrage daher zum Stichtag 31. Dezember 2023 € 31.459,94.

Der Rechnungsprüfungsbericht von RA/WP/StB Dr. Stephan Hoischen und Rechtspfleger Oliver Heine wurde durch Schatzmeister Habenstein verlesen.

Rechtsanwalt Erich Eisel, Bochum, beantragte, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen. Die Versammlung erteilte, bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder, dem Vorstand Entlastung.

cc) Nachtragshaushaltsplan 2024

Schatzmeister Habenstein berichtete, dass der Titel 4025 (Beiträge an die BRAK) im Voranschlag 2024 bei einer Pro-Kopf-Umlage der BRAK von € 74,00 und einem Mitgliederbestand von 13.475 mit € 997.150,00 berechnet worden sei. Der Nachtrag in Höhe von € 17.686,00 ergebe sich aus dem erhöhten Mitgliederbestand zum 1. Januar 2024 von 13.714.

Der Nachtragshaushaltsplan 2024 wurde durch die Kammerversammlung in der vorgelegten Form angenommen.

dd) Umlage 2025

Schatzmeister Habenstein führte aus, dass die BRAK beabsichtige, die ERV-Umlage 2025 auf € 74,00 festzusetzen. Eine endgültige Beschlussfassung über den BRAK-Beitrag und die ERV-Umlage erfolge allerdings erst in der BRAK-Hauptversammlung am 26. April 2024 in Rostock, also nach der Kammerversammlung.

Die Kammerversammlung beschloss sodann:

"Zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs wird für das Jahr 2025 von jedem zahlungspflichtigen Kammermitglied eine Umlage in Höhe von € 74,00 erhoben. Dies vorbehaltlich dessen, dass seitens der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 26. April 2024 ein Betrag in Höhe von € 74,00 beschlossen wird. Weicht dieser ab, erhöht oder ermäßigt sich der Umlagebetrag, welcher abgerufen wird, entsprechend."

ee) Haushaltsvoranschlag 2025

In den Haushaltsvoranschlag 2025 werde in den Titel 4025 (Beiträge an die BRAK) insgesamt € 1.014.836,00 eingestellt. Die Summe errechne sich aus dem angekündigten Pro-Kopf-Beitrag von € 74,00 und 13.714 Mitgliedern. Der Titel 8010 (ERV-Umlage) werde im Haushaltsvoranschlag 2025 mit Einnahmen eingestellt, die sich aus einem Beitrag von € 74,00 pro Kopf bei 13.457 Mitgliedern berechnen. Die bestehende Verwahrung werde somit um € 19.018,00 abgeschmolzen.

Der von Schatzmeister Habenstein dargestellte Haushaltsvoranschlag 2025 wurde von der Kammerversammlung in der vorgelegten Form angenommen.

Schatzmeister Habenstein beendete seinen Bericht über die Haushaltsangelegenheiten mit einem Dank an die Mitarbeiter der Buchhaltung und Hauptgeschäftsführer Peitscher.

TOP 5. Bestellung der Rechnungsprüfer

RA/WP/StB Dr. Stephan Hoischen, Herford, und Rechtspfleger Oliver Heine wurden durch die Kammerversammlung zu Rechnungsprüfern der Rechtsanwaltskammer Hamm für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.

TOP 6. Wahlen zum Kammervorstand

hier: Vorstellung der Kandidaten

Präsident Otto würdigte die Verdienste des ausscheidenden Mitglieds des Kammervorstands Franz Pieper aus Minden. Er dankte Franz Pieper ausdrücklich für seine umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit im Kammervorstand.

Sodann nahmen die anwesenden Kandidaten für die Wahlen zum Kammervorstand die Möglichkeit wahr, sich der Kammerversammlung vorzustellen. In der Reihenfolge der Landgerichtsbezirke, für die jeweils Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen waren, führten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Claas-Henrich Quentmeier aus Detmold, Dr. Georg Butterwegge aus Dortmund, Dirk Hinne aus Dortmund, Dr. Stefan Kracht aus Unna, Dr. Mirko Möller aus Dortmund, Sonja Dercar aus Essen, Jan Schaeffer aus Essen, Marcel Schröer aus Essen, Kerstin Friebertshäuser-Kauermann aus Hagen, Jörg Habenstein aus Herdecke und Sören Lührmann aus Minden aus. Abwesend war der Kandidat Klaus Baschek aus Gelsenkirchen. Präsident Otto verwies auf das elektronische Wahlverfahren, mit dem die Kandidatinnen und Kandidaten in den Kammervorstand gewählt werden können.

TOP 7. Verschiedenes

Präsident Otto wies darauf hin, dass die Fachausschüsse Arbeitsrecht und Agrarrecht mit neuen Mitgliedern zu besetzen seien. Die Bewerbungsfrist liefe noch bis zum 30. April 2024.

Die Kammerversammlung endete um 18:27 Uhr.

Neues Vorstandsmitglied

Neues Vorstandsmitglied



Zum 31.10.2024 endet die Amtszeit von Herrn Kollegen Franz Pieper, Minden, aufgrund Amtsniederlegung.

Im Wege der Ersatzwahl ist RA Sören Lührmann, Minden, mit Wirkung zum 01.11.2024 in den Kammervorstand gewählt worden. Er hat uns eine kurze Vita zukommen lassen, um sich Ihnen vorzustellen:

Sören Lührmann, Rechtsanwalt in Minden

Mein Name ist Sören Lührmann, geb. 1990, wohnhaft in Petershagen. Ich bin seit Juli 2017 Rechtsanwalt in Minden und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm. Mein Studium der Rechtswissenschaften habe ich sowohl an der Georg-August-Universität Göttingen sowie an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster, das Referendariat am Landgericht Bielefeld absolviert. Nachdem mein beruflicher Start in einer mittelständischen Kanzlei in Minden begann, bin ich nunmehr seit März 2023 am Mindener Standort der Brandi Rechtsanwälte tätig.

Konkurrenzlos



Bürgerliches Gesetzbuch

Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Reiner Schulze, Notar Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz und RA Dr. Rudolf Lauda 5. Auflage 2024, 3.606 S., geb., mit Online-Zugang, 179,− € ISBN 978-3-7560-1052-3

Erscheint ca. Juni 2024

Die Gesetzesformulare BGB erleichtern entscheidend die Mandatsarbeit in Anwaltskanzlei und Notariat.

Topaktuelle Muster bietet das Werk insbesondere zu den Änderungen

- des BGB-Leistungsstörungs- und Kaufrechts
- des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- des Stiftungsrechts
- des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG.

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter nomos-shop.de Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer





Aufsatz

Aufsatz

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

von Uta Fölster (Schlichterin) und Alexander Jeroch (Geschäftsführer)

Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant: mehr Schlichtung wagen

Zum 1.1.2011 nahm in Berlin die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) ihre Arbeit auf. Gäbe es sie noch nicht, müsste man sie erfinden, denn die SdR kann im Bereich der einvernehmlichen Streitbeilegung auf erfolgreiche Jahre zurückblicken. Was macht die SdR und was zeichnet sie aus? Zehn kurze Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Wofür ist die SdR zuständig?

Sie soll und kann helfen, Streit zwischen Anwältin/Anwalt und Mandantin/Mandant zu schlichten, sofern

- es um eine "vermögensrechtliche" Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis geht, deren Wert 50.000 € nicht übersteigt, und
- der Streit nicht bei Gericht rechtshängig ist oder war.

Wer kann einen Schlichtungsantrag stellen?

Sowohl die Anwältin/der Anwalt/ als auch die Mandantin/ der Mandant

Muss die SdR tätig werden oder kann sie es auch ablehnen, einen Schlichtungsvorschlag zu erarbeiten?

Ja, sie kann ablehnen. Außer den bereits genannten Voraussetzungen (Wertgrenze und gerichtliche Rechtshängigkeit) soll ein Antrag binnen drei Wochen zum Beispiel auch abgelehnt werden, wenn

- der Anspruch nicht zuvor gegenüber der anderen Partei geltend gemacht worden ist,
- der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint,
- eine berufsrechtliche Überprüfung bei der Rechtsanwaltskammer oder eine strafrechtliche Überprüfung bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

Wie wird geschlichtet?

Das Verfahren ist freiwillig und kostenfrei. Mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen finden nicht statt. Ein Schlichtungsantrag muss schriftlich gestellt werden. Liegen keine Ablehnungsgründe vor, haben die Parteien rechtliches Gehör erhalten und sind alle notwendigen Unterlagen eingereicht, so unterbreitet die SdR ab diesem Zeitpunkt binnen 90 Tagen einen Schlichtungsvorschlag.

Der Vorschlag enthält einen Tatbestand, also eine Zusammenfassung des Sachverhalts, und eine rechtliche Würdigung. Die Parteien können den Vorschlag ohne weitere Begründung annehmen oder ablehnen. Nehmen beide den Vorschlag an, schließen sie damit einen außergerichtlichen Vergleich, an den sie gebunden sind. Lehnt auch nur eine Seite den Vorschlag der SdR ab, ist das Verfahren beendet. Es bleibt den Parteien nach erfolglosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens unbenommen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Was ist mit Verjährungsfristen?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Eingang des Antrages bei der SdR die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt werden.

Das gilt jedenfalls dann, wenn

- die SdR die zuständige Schlichtungsstelle ist,
- Ablehnungsgründe nicht vorliegen,
- der Anspruch sich ausreichend konkret aus dem Vortrag und den Unterlagen ergibt,
- die gegnerische Seite nicht bereits im Vorfeld signalisiert hat, an einem Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Warum mehr Schlichtung wagen?

Erfolgreiche Schlichtung spart zum einen Geld und Nerven. Anders als ein streng formalisiertes und u. U. kostenintensives gerichtliches Verfahren bietet die flexible Streitschlichtung größeren Raum für Kulanz und Interessenabwägungen. Sie kann stärker Rücksicht nehmen auf das, was im Einzelfall "recht und billig" ist, und bietet deshalb größere Gewähr für einen dauerhaften Frieden zwischen den Streitenden.

Außerdem spart die Schlichtung Zeit: Sie dauert bei der SdR im Schnitt nur ca. vier Monate, ein gerichtliches Zivilverfahren (1. und 2. Instanz) hingegen im Schnitt rund 18 Monate.

Und auch, wenn ein Schlichtungsvorschlag nicht angenommen wird, so dürfte die Lektüre der gründlichen rechtlichen Ausführungen in dem einen oder anderen Fall zu einem Erkenntnisgewinn führen.

Wer arbeitet bei der SdR?

Beschäftigt sind aktuell eine Schlichterin, ihr Stellvertreter, ein Geschäftsführer (Anwalt), sechs Anwältinnen und Anwälte (jeweils in Teilzeit) sowie fünf Assistentinnen und Assistenten. Beratend steht der SdR ein neunköpfiger Beirat zur Seite.



Aufsatz

Was macht den Erfolg der SdR aus?

Jährlich gehen ca. 1.000 Anträge ein, meist gestellt von Mandantinnen und Mandanten. In rund 400 Verfahren unterbreitet die SdR Schlichtungsvorschläge. Ganz überwiegend sehen die Vorschläge ein gegenseitiges Nachgeben vor, die Annahmequote betrug zuletzt 64% – eine erfolgreiche Bilanz für die SdR und vor allem für die streitenden Parteien.

Die Schlichtungsstelle würde sich freuen, wenn noch mehr Anwältinnen/Anwälte von sich aus eine Schlichtung beantragten.

Ist die SdR unabhängig?

Ja. Dazu verpflichten die rechtlichen Vorgaben des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, der BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle. Sie schreiben die Unabhängigkeit der Einrichtung, die Unparteilichkeit und Verschwiegenheitspflicht ihrer Beschäftigten fest und sehen u. a. vor, dass eine Schlichterin/ein Schlichter nicht Anwältin/Anwalt sein darf. So waren und sind seit der Gründung der SdR ausschließlich frühere Richterinnen/Richter als Schlichterin/Schlichter tätig. Zwar ist die SdR aus organisatorischen Gründen bei der BRAK angesiedelt, sie ist jedoch in ihrer inhaltlichen Arbeit weisungsfrei.

Wo gibt es nähere Informationen?

Unter www.s-d-r.org oder telefonisch unter 030/ 28 44 441 70.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Anwaltsgebühren: Hinweise für ein transparentes Stundenhonorar

Für Zeithonorarvereinbarungen in Anwaltsverträgen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Anfang 2023 veröffentlichten Entscheidung strenge Anforderungen an die Transparenz aufgestellt. Verbraucherinnen und Verbrauchern müssen danach sämtliche Tatsachen mitgeteilt werden, die sie benötigen, um den Umfang ihrer finanziellen Verpflichtung erkennen zu können. Die bloße Mitteilung des Stundensatzes genügt dazu nicht; der EuGH hielt die entsprechende Honorarklausel im zugrundeliegenden Verfahren des Obersten Gerichts Litauens für intransparent.

Die Umsetzung der vom EuGH gestellten Transparenzanforderungen bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Nach den Beobachtungen der Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern sind einige Rechtsschutzversicherungen dazu übergegangen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Hinweis darauf in Regress zu nehmen, dass die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen wegen der Entscheidung des EuGH unwirksam seien.

Zur Erleichterung der anwaltlichen Praxis haben die Gebührenreferentinnen und -referenten bei ihrer 84. Tagung am 6.4.2024 in Stuttgart Handlungshinweise für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verabschiedet:

- Der EuGH verlangt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, die sich aus der Stundenlohnvereinbarung ergebenden wirtschaftlichen Folgen anhand genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen. Dies kann durch eine Schätzung der mindestens erforderlichen Stunden erreicht werden. Alternativ kann auch vereinbart werden, in angemessenen Zeitabständen abzurechnen. Transparenz kann nach der Rechtsprechung des OLG Köln aber auch auf andere Weise geschaffen werden, etwa indem die gesetzliche Vergütung nach dem RVG als Mindestaufwand vereinbart wird.
- Eine Honorarklausel ist nach der Rechtsprechung des EuGH nicht allein deshalb nichtig, weil sie dem Transparenzgebot nicht genügt, d. h. weil Angaben zum voraussichtlichen finanziellen Aufwand fehlen. Nach der Rechtsprechung des OLG Bamberg ist die Wirksamkeit einer intransparenten Klausel durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Vertragsschlusses zu prüfen. Dabei sind auch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Vertragspartners zu berücksichtigen. Das besondere Fachwissen eines Beteiligten ist dabei den übrigen auf einer Seite Beteiligten nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen. Dies gilt insbesondere für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen ein Rechtsschutzversicherer bei der Aushandlung der Gebührenvereinbarung beteiligt war.



Ist eine Vereinbarung über Stundenhonorar unter Berücksichtigung aller Umstände unwirksam, kann das Gericht die rechtliche Lage wiederherstellen, in der sich die Verbraucherin bzw. der Verbraucher ohne die Vereinbarung befunden hätte. Das Gericht kann allerdings nicht selbst bestimmen, welche Vergütung für die schon erbrachten Dienstleistungen angemessen ist, sondern hat das gesetzliche Gebührenrecht anzuwenden.

Weiterführende Links:

- EuGH, Urt. v. 12.1.2023 C-395/21, BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze
- OLG Köln, Urt. v. 12.4.2023 11 U 2018/19
- OLG Bamberg, Urt. v. 15.6.2023 12 U 89/22

Satzungsversammlung fordert erneut konkretisierte Fortbildungspflicht und prüft Reformbedarf in BORA und FAO

Die Satzungsversammlung hat den Gesetzgeber erneut aufgefordert, den Weg für eine konkretisierte und sanktionierte Fortbildungspflicht für Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte frei zu machen. In der 2. Sitzung seiner 8. Legislaturperiode, die am 22.4.2024 in Berlin stattfand, verabschiedete das Anwaltsparlament eine Resolution, in der es die Schaffung einer entsprechenden Satzungskompetenz in § 59a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) fordert. Damit wurde an Resolutionen zur Fortbildungspflicht aus der 6. und 7. Legislaturperiode der Satzungsversammlung angeknüpft.

Hintergrund der Forderung ist, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zwar die allgemeine berufsrechtliche Grundpflicht haben, sich fortzubilden (§ 43a VIII BRAO). In welchem Umfang und wie dies geschieht, ist aber nicht näher geregelt und wird auch nicht kontrolliert – anders als etwa bei der Fortbildung von Fachanwältinnen und -anwälten oder im Recht anderer rechts- oder wirtschaftsberatender Berufe. Die Satzungsversammlung hält eine systemische Qualitätssicherung durch konkretisierende Regelungen in der Berufsordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BORA) für sinnvoll, um eine qualitativ hochwertige anwaltliche Arbeit zu gewährleisten.

Deshalb ist aus Sicht der Satzungsversammlung zwingend erforderlich, dass ihr durch den Gesetzgeber die Satzungskompetenz für die Entscheidung über die Frage der Fortbildungspflicht übertragen wird – selbst wenn die Regelung am Ende darin bestehen könnte, dass sich die Satzungsversammlung gegen eine Konkretisierung entscheidet. Sie fordert daher das Bundesministerium der Justiz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung ihrer Argumente erneut mit der Frage der allgemeinen Fortbildungs-

pflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu befassen und die Satzungskompetenz der Satzungsversammlung in § 59a II BRAO zu erweitern.

In ihrer Sitzung am 22.4.2024 diskutierte die Satzungsversammlung außerdem über die Arbeitsschwerpunkte ihrer Legislaturperiode. Insbesondere sieht sie Reformbedarf bei den Regelungen der Fachanwaltsordnung (FAO) zum Erwerb von Fachanwaltstiteln. Hier sollen unter anderem die faktischen Veränderungen in einigen Rechtsgebieten hin zu mehr außergerichtlicher Tätigkeit berücksichtigt werden. Zugleich soll dem sich auch im Bereich der Fachanwaltschaften abzeichnenden Nachwuchsmangel entgegengewirkt werden. Ein eigens eingerichteter Unterausschuss des Fachanwaltsausschusses arbeitet daran, dies für alle 24 Fachanwaltschaften zu überprüfen. Ein weiterer Unterausschuss soll an einer Modernisierung der Regelungen zur Fortbildungspflicht arbeiten. Außerdem soll das Verhältnis von Fachanwaltschaften zu fachlichen Spezialisierungen auf Reformbedarf abgeklopft werden.

Auf den Prüfstand stellen will die Satzungsversammlung außerdem einige berufsrechtliche Regelungen in der BORA, unter anderem zur Werbung, zur Zustellung insbesondere bei Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten und zu Beratungshilfemandaten. Modernisierungsbedürftig sind aus ihrer Sicht ferner die Regelungen für die Folgen der Auflösung einer Sozietät bzw. des Ausscheidens eines Partners. Ein neu eingerichteter Unterausschuss des Berufsrechtsausschusses prüft zudem die Vorgaben der BORA für Kanzleibriefbögen. Diese sind mit Blick auf Rechtsscheinhaftung, geänderte Haftungsregelungen der GbR und die neuen Regelungen zur Kammermitgliedschaft nicht-anwaltlicher Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften reformbedürftig. Außerdem will die Satzungsversammlung eruieren, inwieweit die neuen Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften zu Regelungsbedarf auch in der BORA führen; auch hierfür wurde ein eigener Unterausschuss eingerichtet.

Überprüfen will die Satzungsversammlung ferner, wo sich Änderungsbedarf in der BORA im Hinblick auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz und sonstigen IT-Anwendungen als Hilfsmitteln anwaltlicher Tätigkeit ergibt. Hierzu soll zunächst die neue KI-Verordnung genau analysiert werden.

Weiterführende Links:

Resolution der 8. Satzungsversammlung v. 22.4.2024

Schon gewusst? Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichtsvollziehern

Für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr kann für Gerichtsvollzieher ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein-



Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

gerichtet werden. Es besteht daher die Möglichkeit, Aufträge zur Zustellung oder Zwangsvollstreckung sowie Sachstandsanfragen unmittelbar an Angehörige des Gerichtsvollzieherdienstes zu richten. Wurde ein entsprechendes Postfach eingerichtet, sind die Gerichtsvollzieher unter ihren Namen

und der Geschäftsanschriften im eBO-Adressbuch zu finden. In diesem Fall können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch per beA unmittelbar mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern kommunizieren. Diese können im beA im Gesamtverzeichnis gesucht und ausgewählt werden.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht: Mitglied gesucht!

Der Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht wird zum 1. November 2024 in eine neue 4-jährige Amtszeit starten. Es ist das Amt eines ordentlichen Mitglieds neu zu besetzen. Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, in diesem Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum 15. Juli 2024 bei der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail an jutrzenka@rak-hamm.de zu melden. Sie sollten bereits die Fachanwaltsbezeichnung für Verwaltungsrecht führen und können uns gerne weitere Informationen, die Ihre fachliche Expertise belegen, zukommen lassen (Veröffentlichungen im Fachgebiet, Dozententätigkeit o. Ä.). Wir freuen uns auf Ihre Nachrichten.

Fachausschuss Urheber- und Medienrecht: Mitglied gesucht!

Die Rechtsanwaltskammer Hamm sucht für den Fachausschuss Urheber- und Medienrecht für die restliche Amtszeit bis zum 31.10.2026 eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der zur Mitarbeit im Fachausschuss bereit ist. Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat mit den Rechtsanwaltskammern Frankfurt, Kassel und Thüringen einen gemeinsamen Fachausschuss für dieses Rechtsgebiet gebildet. Das von der Rechtsanwaltskammer Hamm entsandte ordentliche Mitglied scheidet aufgrund eines Ortswechsels aus.

Kolleginnen und Kollegen, die die Fachanwaltsbezeichnung für Urheber- und Medienrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bei der Kammergeschäftsstelle zu melden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Regierung beschließt neue Streitwertgrenze für Amtsgerichte

Die Bundesregierung hat am 5. Juni 2024 den von Bundesjustizminister Buschmann vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte und Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen beschlossen. Zukünftig sollen Amtsgerichte gem. § 23 GVG bis zu einem Streitwert von 8.000 Euro zuständig sein statt wie bisher nur bis 5.000 Euro. Darüber hinaus sollen manche Sachgebiete streitwertunabhängig an die Amts- und an die Landgerichte zugewiesen werden.

Im Einzelnen sieht der Gesetzesentwurf Folgendes vor:

- Der in § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehene Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte soll von bisher 5 000 Euro auf nunmehr 8 000 Euro angehoben werden.
- Durch diese Anpassung der Streitwerte an die Geldwertentwicklung wird das Ziel verfolgt, das Fallaufkommen bei den Amtsgerichten in Zivilsachen wieder zu erhöhen und damit die Amtsgerichte zu stärken. Der Schwächung der Amtsgerichte durch den Rückgang der Eingangszahlen in den letzten Jahrzehnten soll damit entgegengewirkt werden.
- Daneben soll durch eine streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Sachgebiete an die Amts- und an die Landgerichte die Spezialisierung der Justiz gefördert und eine effiziente Verfahrensführung unterstützt werden. So sollen bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten streitwertunabhängig den Amtsgerichten zugewiesen werden. Streitigkeiten aus Heilbehandlungen, Vergabesachen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten sollen hingegen streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen werden, um so eine weitergehende Spezialisierung zu erreichen.



Berufsrecht und Berufspraxis Berufsrecht und Berufspraxis

- Zuletzt adressiert der Entwurf zwei weitere Probleme der gerichtlichen Praxis:
- Zum einen ist es Gerichten bislang nicht möglich eine Kostenentscheidung zu ändern, wenn diese in Folge einer nachträglichen Streitwertänderung oder in Folge einer erfolgreichen Beschwerde gegen die Wertfestsetzung unrichtig geworden ist. Dies führt zu Wertungswidersprüchen und Ungerechtigkeiten. Deshalb sollen für solche Fälle gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die eine solche Änderung ermöglichen.
- Zum anderen soll klargestellt werden, dass eine Abordnung von Richterinnen und Richtern auch an oberste Landesgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit möglich ist. Dies kann von Bedeutung werden, wenn dort bei hohem Geschäftsanfall Engpässe im richterlichen Bereich entstehen, welche durch Abordnungen verhindert werden könnten.

Den Regierungsentwurf finden Sie hier.

Datenschutzrecht: Sektorale Datenaufsicht für die Anwaltschaft und Schutz des Zurückbehaltungsrechts an Handakten

Mit dem geplanten Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) soll die Datenschutzaufsicht in Deutschland vereinheitlicht und zudem Ergebnisse der Evaluierung des BDSG umgesetzt werden. Zu dem im vergangenen Jahr vorgelegten Referentenentwurf begrüßte die BRAK im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht als Schritte zu mehr Rechtssicherheit im Aufsichtsverfahren. Sie brächten aus ihrer Sicht jedoch nur kleinere Vorteile und seien teils auf bestimmte Bereiche namentlich Wissenschaft, historische Forschung und Statistik - beschränkt, während andere Bereiche außen vor blieben. Die BRAK erinnerte daran, dass die Forderungen der Anwaltschaft im Interesse eines funktionierenden Datenschutzes und wichtiger zur Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze dringend geboten sind und forderte insbesondere, dass aufsichtsbehördliche Befugnisse zum Schutz des Mandatsgeheimnisses weitergehend beschränkt werden als dies bisher der Fall ist. Gefordert wurde eine selbstverwaltete und unabhängige anwaltliche Datenschutzaufsicht sowie weitergehende Bemühungen zur territorialen Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht. Besonders wichtig sei der Schutz des Zurückbehaltungsrechts in Bezug auf Handakten, der im Berufsrecht aller rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe verankert ist, vor einer Aushebelung durch datenschutzrechtliche Auskunfts- oder Datenübertragungsansprüche.

An dieser bereits früher geäußerten Forderung nach einer Zentralisierung und notwendigen sektorspezifischen Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht hält die BRAK fest und fordert erneut, die Aufsicht über Datenverarbeitungen in Rechtsanwaltskanzleien in die anwaltliche Selbstverwaltung zu überführen. In einem gemeinsam Schreiben mit der Bundessteuerberaterkammer, dem Deutschen Steuerberaterverband und der Wirtschaftsprüferkammer vom 08.05.2024 hat die BRAK nun im Vorfeld der ersten Beratung über den Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag am 15.05.2024 gefordert, das Zurückbehaltungsrecht an Handakten der rechts- und steuerberatenden Berufe klar gegen datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche abzusichern.

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) berechtigt Betroffene in der Regel dazu, eine vollständige Kopie der über sie gespeicherten Daten zu verlangen. Dies gilt auch für die Handakten der rechts- und steuerberatenden Berufe. Das Berufsrecht von Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern normiert im Falle offener Vergütungsansprüche ausdrücklich ein Zurückbehaltungsrecht an den Handakten, die ansonsten nach Beendigung des Mandats herauszugeben sind. Müsste eine vollständige digitale Kopie der Handakte im Wege des Auskunftsanspruchs herausgegeben werden, liefe das Zurückbehaltungsrecht ins Leere. Die Spitzenorganisationen der rechts- und steuerberatenden Berufe fordern daher, das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht in solchen Fällen zu beschränken.

Den Weg zu einer solchen Einschränkung ebnet eine Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten in Art. 23 I DSGVO. In § 34 BDSG sind bereits jetzt Einschränkungen für bestimmte Fälle geregelt. Die Spitzenverbände fordern, über § 34 BDSG das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO auch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche einzuschränken, da ansonsten regelmäßig die Gefahr besteht, dass Gerichte - wie bereits ergangene Entscheidungen zeigen - auch dem missbräuchlichen Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO stattgeben, was zur faktischen Aushöhlung des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts führt.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Neuer Streitwertkatalog für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Um eine einheitliche Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte zu Streitwerten arbeitsgerichtlicher Verfahren zu gewährleisten, hat die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte im Jahr 2012 eine Streitwertkommission gebildet. Diese erarbeitete einen 2013 vorgelegten Katalog als Grundlage für eine möglichst einheitliche Wertrechtsprechung in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Der Streitwertkatalog bildet praktisch wichtige, typische Fallkonstellationen ab und macht hierzu Bewertungsvorschläge. Er ist als Angebot auf dem Weg zu einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung zu Streitwerten in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu verstehen, beansprucht jedoch keine Verbindlichkeit.

Im Februar 2024 hat die Streitwertkommission eine aktualisierte Fassung des Streitwertkatalogs vorgelegt. Diese greift unter anderem Stellungnahmen und Vorschläge aus der Anwaltschaft, von Seiten der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, aus der Versicherungswirtschaft und der Richterschaft auf.

Die überarbeitete Fassung enthält neben redaktionellen und klarstellenden Anpassungen auch einige neue Stichpunkte. Für Urteilsverfahren sind dies u. a. die Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz sowie die Auskunft nach der Datenschutz-Grundverordnung. Im Bereich der Beschlussverfahren wurden neu aufgenommen u. a. die Auflösung des Betriebsrats, der Ausschluss von Betriebsratsmitgliedern und der Streit über die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung.

Weiterführende Links:

 Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit (2024)

Neue Online-Plattform zu Inhalten und Beschlüssen der OIG-Präsidentenkonferenz

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des BGH finden sich jährlich zu einer Konferenz zusammen, auf der aktuelle rechtspolitische Fragen und Themen der gerichtlichen Praxis erörtert werden.

Die Inhalte und Beschlüsse der bisherigen Jahreskonferenzen sind nun erstmalig in einer zentralen und frei zugänglichen Sammlung übersichtlich zusammengestellt worden. Das Archiv beinhaltet Materialien zu den Jahrestagungen ab 2017 und ist über die Internetseite des <u>Oberlandesgerichts Oldenburg</u> (unter "Aktuelles") abrufbar. Die Themen und Beschlüsse zukünftiger Jahrestagungen werden ebenfalls auf der neuen Plattform veröffentlicht werden

Die letzte Jahrestagung hat vom 06. – 08.05.2024 am OLG München stattgefunden.

Weiterführende Links:

Zur Online-Plattform



Rechtsprechung

Rechtsprechung

Berufsrecht

- ¹ Leitsatz des Bearbeiters der NJW
- ² Leitsatz der Redaktion der NJW
- ³ Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

Disziplinarstrafe für Rechtsanwalt wegen Strafanzeige gegen Staatsanwalt

EMRK Art. 10, 41

- 1. Der besondere Status des Rechtsanwalts verleiht ihm eine zentrale Position in der Justiz als Vermittler zwischen den Bürgern und den Gerichten. Angesichts der Schlüsselrolle der Anwälte ist es berechtigt, von ihnen zu erwarten, dass sie zu einer geordneten Rechtspflege und damit zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Justiz beitragen.¹
- 2. Wenn Vorwürfe in einer formalen Anzeige an einen Vorgesetzten gerichtet sind, kann die Einleitung von strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Verfahren gegen den Anzeigenden nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt im Sinne von Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) sein.¹
- 3. Einer der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ist, dass Bürger die zuständigen staatlichen Stellen über das Verhalten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, das ihnen als nicht korrekt oder rechtswidrig erscheint, informieren können.¹
- 4. Anwälte sind nicht für den Wahrheitsgehalt der ihnen von ihren Mandanten mitgeteilten Tatsachen verantwortlich.¹
- 5. Die Disziplinarorgane haben für ihre Entscheidung keine stichhaltigen und ausreichenden Gründe genannt und ihren Ermessensspielraum überschritten, als sie den Beschwerdeführer schuldig gesprochen und wegen unethischen Verhaltens bestraft haben.¹

EGMR (I. Sektion) Urteil vom 23.3.2023 – 5420/16 (Rogalski/Polen) Fundstelle: NJW 2024, S. 1323

Notwendige Konkretisierung des Vortrag zur Terminssäumnis

ZPO §§ 85 II, 345, 514 II 1; FamFG §§ 113 I, 117 II 1

- 1. Ein Verfahrensbevollmächtigter, der kurzfristig und unvorhersehbar an der Wahrnehmung eines Termins gehindert ist, hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um dem Gericht rechtzeitig seine Verhinderung mitzuteilen und hierdurch eine Verlegung oder Vertagung des Termins zu ermöglichen (im Anschluss an BGH NJW-RR 2016, 60 = FamRZ 2016, 42 und NJW 2009, 687 = FamRZ 2009, 498).²
- 2. Zu den Anforderungen an den nach § 117 II 1 FamFG in Verbindung mit § 514 II 1 ZPO erforderlichen Beteiligtenvortrag dazu, dass ein Fall der schuldhaften Terminsversäumung nicht vorgelegen habe.²

BGH Beschluss vom 24.01.2024 – XII ZB 171/23 Fundstelle: NIW 2024, S. 1118

Zugang von Willenserklärungen per beA

BGB §§ 130, 177

- 1. Sendet ein Rechtsanwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an einen anderen Rechtsanwalt ein Schreiben, ist dieses dem Empfänger zugegangen, wenn das Dokument auf dem Server für den Empfänger abrufbereit während seiner üblichen oder etwaig darüber hinaus nach außen bekannt gegebenen Büroöffnungszeiten eingeht. Unerheblich für den Zugangszeitpunkt ist, wann die Benachrichtigungs-E-Mail über den Eingang beim empfangenden Rechtsanwalt auf seinem E-Mail-Server eingegangen ist.²
- 2. Tritt bei einem notariellen Grundstückskaufvertrag für einen Vertragspartner ein vollmachtlos handelnder Vertreter auf und fordert der andere Teil den Vertretenen gem. § 177 II BGB zur Erklärung über die Genehmigung auf, dann ist die Genehmigung dem Auffordernden nicht dadurch zugegangen, dass sie beim beurkundenden Notar eingegangen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Notar auch für diesen Fall zur Entgegennahme bevollmächtigt ist (vorliegend verneint).²

OLG Hamm Urteil vom 22.2.2024 – 22 U 29/23 Fundstelle: NJW 2024, S. 1353



Rechtsprechung Rechtsprechung

Pflicht zur Nutzung des beA auch nach Zulassungswiderruf

Da die Zulassung eines Anwalts zur Rechtsanwaltschaft erst dann erlischt, wenn der Widerruf seiner Zulassung bestandskräftig geworden ist, unterliegt dieser auch nach Zustellung des Widerrufsbescheids der Pflicht zur Einreichung von Schriftsätzen in elektronischer Form.³

BGH Beschluss vom 15.12.2023 – AnwZ (Brfg) 10/23 = BeckRS 2023, 40567 Fundstelle: NJW-Spezial 2024, S. 222

Fehlende Updates beim beA

Wenn die für das beA erforderliche Legitimationskarte beim Log-in nicht mehr erkannt wird, rechtfertigt dies für einen Anwalt jedenfalls dann keine Ersatzeinreichung, wenn dieser zuvor erforderliche Updates versäumt hat.³

BGH Beschluss vom 15.12.2023 – AnwZ (Brfg) 33/23 = BeckRS 2023, 43801 Fundstelle: NJW-Spezial 2024, S. 222

Wirksames Signieren für ein anderes Sozietätsmitglied

Signiert ein Anwalt einen Schriftsatz, den ein anderes Sozietätsmitglied verfasst und einfach elektronisch signiert hat, in qualifiziert elektronischer Form und reicht diesen Schriftsatz über sein beA bei Gericht ein, ist dies wirksam.³

BGH Beschluss vom 28.2.2024 – IX ZB 30/23 = BeckRS 2024, 5210 Fundstelle: NJW-Spezial 2024, S. 286

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsrecht und Berufspraxis

Zwischenprüfung 2024

für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.08.2023 begonnen haben.

Wir bitten die ausbildenden Rechtsanwälte/innen, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die bis zum 1. November 2024 mindestens ein Jahr ausgebildet worden sind, zur Zwischenprüfung 2024 anzumelden, sofern eine Zwischenprüfung noch nicht abgelegt wurde. Gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind vollständig mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Die Anmeldungen werden den Berufskollegs <u>nicht mehr</u> in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Die Zwischenprüfung findet an einem Tag in der Zeit von

Montag, 07. Oktober 2024 bis Freitag, 11. Oktober 2024

statt.

Nähere Einzelheiten werden den Prüfungsteilnehmern vom zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt.

Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt; es werden zwei Prüfungsarbeiten geschrieben und zwar je eine aus dem Gebiet

- Rechtsanwendung,
- Kommunikation und Büroorganisation.



Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Anmeldeschluss: 31. August 2024

(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Zwischenprüfungsgebühr je Prüfling beträgt 40,00 € und ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Ausbildenden mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu entrichten. Sie ist auf das Sonderkonto der Rechtsanwaltskammer Hamm bei der Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADEDIMST anzuweisen (s. Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen bitte nachfolgenden Verwendungszweck angeben, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann: "8800/Prüfungsgebühr/Vertrags-Nr. Nachname, Vorname". Bei fehlenden Angaben ist weder die ordnungsgemäße Zuordnung zum zuständigen Prüfungsausschuss noch die Zulassung gewährleistet.

Abschlussprüfung Winter 2024

Der **schriftliche Teil der Abschlussprüfung Winter 2024** in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Mittwoch, 04.12.2024 (1. Tag), Donnerstag, 05.12.2024 (2. Tag),

statt.

Anmeldeschluss: 26. September 2024

(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind vollständig mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer <u>Nichtzulassung</u> führen.

Die Anmeldungen werden den Berufskollegs nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildungrechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenräumen der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Prüfungstag am 04.12.2024

08:30 - 11:00 Uhr

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich

150 Minuten

(Pause: 11:00 - 11:45 Uhr)

11:45 - 12:45 Uhr

Geschäfts- und Leistungsprozesse

60 Minuten

2. Prüfungstag am 05.12.2024

08:30 - 10:00 Uhr

Vergütung und Kosten

90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 - 11:30 Uhr

Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den "Habersack" (vormals "Schönfelder"), die Dienstordnung für Notare (DONot), Gebührentabellen und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. "Verjährung" oder "Berufung" – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel



Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31.03.2025 endet sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum 26. September 2024 bei der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Prüfung anzumelden.

Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Ausbildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADEDIMST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen bitte nachfolgenden Verwendungszweck angeben, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann: "8800/Prüfungsgebühr/Vertrags-Nr. Nachname, Vorname". Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für die **mündliche Prüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Ausbildungsberater/innen gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Hagen und Paderborn werden ab sofort jeweils ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Ausbildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Neuer Fortbildungslehrgang "zum/r Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in"

Ab Herbst 2024 wird die Rechtsanwaltskammer Hamm wieder mit einem Lehrgang zum/r "Geprüften Rechtsfachwirt/in" starten.

Teilnahmevoraussetzung an der sich anschließenden schriftlichen Prüfung sind:

- erfolgreiche Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwaltsund Notarfachangestellte/r, Notarfachangestellte/r oder Patentanwaltsfachangestellte/r sowie danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
- eine mindestens sechsjährige Berufspraxis oder
- der durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Einzelheiten der Teilnahmevoraussetzungen sowie den Anmeldebogen finden Sie auf unserer Homepage (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Der Lehrgang findet jeweils dienstags und samstags in Präsenz in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm statt. Es ist zudem beabsichtigt einzelne Termine als Online-Veranstaltung durchzuführen.



Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte: neuer Präsident

Bei der Hülfskasse gibt es einen Wechsel im Präsidentenamt. Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Beer (Präsident der Mitgliedskammer Braunschweig) trat am 4. Mai 2024 nach 8 Jahren zurück. Die Hülfskasse dankt Herrn Dr. Beer sehr herzlich für seine ehrenamtliche Unterstützung.

Zum neuen Präsidenten der Hülfskasse wurde – ebenfalls am 4. Mai 2024 – Herr Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter (Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Braunschweig) gewählt. Die Hülfskasse unterstützt finanziell nicht nur Angehörige der Mitgliedskammern beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern darüber hinaus in allen weiteren 24 Rechtsanwaltskammerbezirken in Deutschland. Im Rahmen der Weihnachtsspendenaktion 2023 wurden so z. B. jeweils € 700,00 bundesweit ausgezahlt.

Die karitative Einrichtung bittet darum, gern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familienangehörige in Notsituationen auf die Hülfskasse aufmerksam zu machen.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de

Das DAI eLearning Center:

Das eLearning Center ist das Ausbildungscenter des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen: als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.

Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: www.anwaltsinstitut.de/faocomplete

Ein <u>Online-Kurs</u> ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den <u>Online-Vorträgen für das Selbststudium</u> verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine-Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests. Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der u. g. Online-Kurse und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine Ermäßigung auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Online-Vortrag LIVE und Live-Stream (Auswahl)

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Aktuelles zur Arbeitszeitflexibilisierung 17.07.2024
- Neue Rechtsprechung und Handlungsmöglichkeiten im Prozess
 05.09.2024

Fachinstitut für Arbeitsrecht/Strafrecht

Systematik des Arbeitsstrafrechts 04.07.2024

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

 Bautechnik für Juristen – Die häufigsten Baumängel praxisnah erläutert 17.07.2024



Veranstaltungen

Veranstaltungen

Fachinstitut für Erbrecht/Familienrecht

- Scheidungsverfahren im Erbrecht 06.09.2024
- Versorgungsausgleich: Aktuelle Rechtsprechung, Ausgleichsansprüche nach Scheidung, Abänderungsverfahren, Internationale Aspekte 10.09.2024

Fachinstitut für Informationstechnologierecht

 Das neue Recht der KI – in wenigen Monaten schon anwendbar
 28.08.2024

Fachinstitut für Insolvenz- und Sanierungsrecht

 Insolvenzgericht intern: Vom Umgang mit Anträgen und Anregungen des Insolvenzverwalters 04.07.2024

Fachinstitut für Kanzleimanagement

beA Aktuell: Frisch eingetroffen: Die beA-App (Nachrichten empfangen und lesen jetzt auch auf dem Handy); sichere Mandantenkommunikation mit "Mein Justizpostfach"; die neueste Rechtsprechung zum beA – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO 08.07.2024

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

 Aktuelles zur Zahlungsverzugs-, Eigenbedarfs- und Verwertungskündigung 29.07.2024

Fachinstitut für Sozialrecht/Arbeitsrecht

 Das sozialrechtliche Beschäftigungsverhältnis, geringfügige Beschäftigung und Minijobs 19.07.2024

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarverein des Landgerichtsbezirks Hagen e.V.

Kindesunterhalt – gemeinsame Verantwortung der Eltern 18.11.2024 – 14.00 – 20.00 Uhr

Die betriebsverfassungsrechtliche Einigungsstelle – der Weg dorthin, das Verfahren und die Verhandlung in der Einigungsstelle und der Weg danach

04.12.2024 - 14.00 - 20.00 Uhr

Die Veranstaltungen finden in der Rechtsanwaltshalle des amts- und Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 5897 Hagen, statt.

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des Landgerichtsbezirk Hagen e.V., Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, Telefon: 02331/82182, Fax: 02331/88919

Vortragsveranstaltung der Universität Münster zum Fremdbesitzverbot an Anwaltskanzleien

Der EuGH wird im Herbst über das Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs in der Rechtssache C-295/23, Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft, entscheiden. Am 4. Juli d.J. werden die Schlussanträge des Generalanwalts veröffentlicht. In welche Richtung sie deuten, möchte die Forschungsstelle Anwalts- und Notarrecht und die Forschungsstelle für Versicherungswesen der Universität Münster in der Vortragsveranstaltung

Fremdbesitzverbot – Entscheidet der EuGH über die Zukunft des Anwaltsmarkts? Und über neue Chancen für Rechtsschutzversicherer?

diskutieren. Die Entscheidung wird wegweisend für den Anwaltsmarkt und die anwaltliche Unabhängigkeit sein. Sie wird Klarheit über die künftige Rolle von Investoren in Rechtsberatung und -vertretung geben. Für Rechtsschutzversicherer könnten sich neue Chancen eröffnen und zugleich aufsichtsrechtliche Folgefragen stellen.

Darüber diskutieren **Prof. Dr. Petra Pohlmann und Prof. Dr. Ingo Saenger** gemeinsam mit **Prof. Dr. Fabian Wittreck**, Universität Münster, **Susanne Münch**, Bundesministerium der Justiz, Berlin, **Nadja Wietoska**, Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel, **Thomas Lämmrich**, Leiter Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz- und Kreditversicherung, Assistance, GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin, und Rechtsanwältin **Dr. Carla Burmann**, Vorsitzende der AG Versicherungsrecht im DAV, Johannsen Rechtsanwälte PartG mbB, Berlin.

Die Universität Münster lädt Sie herzlich ein am

Mittwoch, 10. Juli 2024, 14:00 – 17:00 Uhr In Präsenz im Kettelerschen Hof zu Münster oder online per Zoom

an der Vortragsveranstaltung teilzunehmen.

Nach der Anmeldung unter https://indico.uni-muenster.de/event/2811/ werden rechtzeitig vor der Veranstaltung Angaben zum Veranstaltungsraum im Kettelerschen Hof bzw. der Einwahl-Link per Mail übersandt. Gerne können Teilnahmebescheinigungen (bei einer Teilnahme per Zoom auf der Grundlage wiederholter Anwesenheitskontrollen während der Veranstaltung) erstellt werden.



Literatur

Literatur



"Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Kommentar", Büscher, Carl Heymanns Verlag, 3. Auflage 2024, 3.170 S., gebunden, ISBN 978-3-452-30267-0

Im Kommentar werden das UWG und die Preisangabenverordnung erläutert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf rechtsprechungsorientierten Antworten zum deutschen und unionsrechtlichen Lauterkeitsrecht anhand von Entscheidungen des EuGH, des BGH und maßgeblicher Urteile der Oberlandesgerichte.

Neu in der 3. Auflage wird das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht behandelt.

"Die neuen Zwangsvollstreckungsformulare", Peter Mock, Deubner Verlag, Köln, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2024, 217 S., gebunden, 59,95 €, ISBN: 978-3-88606-696-4

Seit Inkrafttreten der neuen Zwangsvollstreckungsformulare hat der Verordnungsgeber mit mehrfachen Veränderungsvorschlägen für viel Unruhe und Verunsicherung gesorgt. Letztlich wurde nur beschlossen, die Übergangsfristen für die Nutzung der Altformulare bis zum 31.08.2024 zu verlängern. Notwendige inhaltliche Änderungen wurden auf bislang unbestimmte Zeit verschoben. Für die Praxis bedeutet dies, dass ab dem 01.09.2024 zwingend die neuen Formulare verwendet werden müssen. Doch es zeigen sich Mängel, die in der praktischen Anwendung zu Problemen führen und potenzielle Regressfallen darstellen.

Die Neuauflage greift diese Mängel auf und liefert Antworten und Lösungsvorschläge für die Nutzung der amtlichen Formulare. Das Werk bietet eine umfassende Darstellung der Neuerungen und führt den Anwender Schritt für Schritt durch den "Formular-Dschungel". Dazu liefert der Autor Beispiele und viele Muster.

"Der immaterielle Schadensersatz bei Datenschutzverstößen", RAin Dr. Lea Stegemann, Nomos Verlag, 2024, 285 S., brosch., 89,00 €, ISBN: 978-3-7560-1448-4

Der immaterielle Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist der Hebel zur privatrechtlichen Durchsetzung des Datenschutzrechts. Wann ein immaterieller Schaden dem Grunde nach vorliegt und in welcher Höhe der Schädiger Schadensersatz zu leisten hat, ist nach wie vor höchst umstritten. Zur Beantwortung dieser Frage legt die Autorin den "immateriellen Schaden" anhand der Auslegungsmethoden des Unionsrechts aus. Darüber hinaus untersucht sie in der Arbeit, wie der Schadensersatzanspruch kollektiv durchgesetzt werden kann. Zudem bewertet die Autorin rechtspolitisch, ob sich der Schadensersatzanspruch in das Gesamtkonzept der Europäischen Union für die wirtschaftliche Betätigung mit personenbezogenen Daten einfügt.

"Teilzeit- und Befristungsgesetz", RiOLG a.D. Prof. Dr. Winfried Boecken LL.M. und Prof. Dr. Jacob Joussen, Nomos Verlag, 7. Auflage 2024, 811 S., gebunden, 99,00 €, ISBN: 978-3-7560-1027-1

Der HK-TzBfG zeigt für alle wichtigen Teilzeit- und Befristungsbereiche (TzBfG, WissZeitVG, BEEG, BBiG, PflegeZG, FPfZG, SGB VI, SGB IX, ÄArbVtrG, TVöD) die Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten in Arbeitsverträgen und kollektivrechtlichen Vereinbarungen auf. Er ist als Berater-Kommentar für Anwaltschaft, Arbeitsgerichte, Betriebs- und Personalräte, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände eingeführt.

Die 7. Auflage bringt alle Bereiche auf den neuesten Stand und kommentiert die Neuerungen.

- Umsetzungsgesetz der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen (sog. Arbeitsbedingungsrichtlinie) mit seinen konkreten Auswirkungen im TzBfG
- Vereinbarkeitsrichtlinienumsetzungsgesetz zur Einführung europaweit geltender verbindlicher Standards zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben mit seinen Auswirkungen auf die Befristungsregelungen im BEEG, PflegeZG und FPfZG

Die jüngsten Entscheidungen des BAG und des EuGH sowie richtungsweisende Urteile der Instanzgerichte sind durchgängig berücksichtigt.



Statistik

Statistik

Weniger Anwälte, mehr Syndizi und Fachanwältinnen und noch mehr BAG

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 01.01.2024 insgesamt 172.514 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (169.388) bedeutet dies insgesamt einen leichten Zuwachs um 3.126 Mitglieder (1,85 %).

Dieser Zuwachs der Gesamtmitglieder basiert im Wesentlichen auf dem enormen Anstieg der nichtanwaltlichen Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, gefolgt von den Berufsausübungsgesellschaften (BAG). Aber auch mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern:

Zum Stichtag waren 165.776 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte* in allen Zulassungsarten zugelassen.

Das entspricht einem Plus von 0,36 % im Vergleich zum Vorjahr (165.186). Somit setzte sich der leichte Rückgang in den Jahren 2021 (165.680; -0,13 %), 2022 (165.587; -0,06 %) und 2023 (165.186; -0,24 %) in der Gesamtschau nicht fort. Konkret waren bundesweit 139.589 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Einzelzulassung (Vorjahr: 140.713; -1.124; -0,80 %), 6.806 Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte (Vorjahr: 5.937; +869; +14,64 %) und 19.381 in Doppelzulassung (Vorjahr: 18.536; +845; +4,56 %) zugelassen.

Damit sind die Zahlen der Einzelzulassungen erneut rückläufig. Der Trend geht weiterhin zur Zulassungsart Syndizi, die insbesondere bei Frauen sehr beliebt ist: Deren Anteil lag bei 59,39 %. Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 45,96 %, bei den einzeln Zugelassenen bei 34,77 %.

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den zum Stichtag bundesweit zur Rechtsanwaltschaft Zugelassenen (165.776) mit 61.491 Rechtsanwältinnen bei 37,09 %. Der weibliche Anteil ist in allen Zulassungsarten um 1,52 % gestiegen (Vorjahr: 36,67 %). Die Entwicklung hält damit an.

Enorme Zuwächse gab es bei den zugelassen BAG und zwar um 47,63 % (O1.O1.2024: 4.727; Vorjahr: 3.202). Den größten Anteil daran haben die 3.177 PartGmbB, die gleichzeitig mit 72,38 % den höchsten Zuwachs verzeichneten (Vorjahr: 1.843). Ferner waren 1.404 GmbH (Vorjahr: 1.268), 33 AG (Vorjahr: 30), 25 UG (Vorjahr: 16), 22 GmbH & Co KG (Vorjahr: 4), 35 LL.P. (Vorjahr: 1) und zehn sonstige Gesellschaften (Vorjahr: 2) zugelassen.

Außerdem waren 21 Personengesellschaften, die nach § 59f Abs. 1 Satz 2, 3 BRAO freiwillig ihre Zulassung beantragen können, zugelassen. Diesen unterfallen größtenteils die GbR, aber auch die PartG.

Die Anzahl der Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, den nichtanwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Berufsausübungsgesellschaften, stieg stark an: Verzeichneten die Rechtsanwaltskammern im Vorjahr noch 866 Mitglieder, waren es zum 01.01.2024 insgesamt 1.889. Die Zahl der nichtanwaltlichen Mitglieder hat sich damit bundesweit mehr als verdoppelt (+118,13 %).

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist weiter gestiegen:

Zum Stichtag gab es 46.035 Fachanwälte (Vorjahr: 45.968), davon 15.201 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.026). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften erneut gestiegen und liegt bei 33,02 % (Vorjahr: 32,69 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,77 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,72 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat mit insgesamt 58.474 Titeln weiter zugenommen (Vorjahr: 58.339). 34.896 Rechtsanwälte (davon 12.292 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 9.857 (davon 2.676 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.282 (davon 233 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (II.163), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.759), für Steuerrecht (4.695), für Verkehrsrecht (4.400) und Strafrecht (3.994). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+10,54 %), für Sportrecht (+20,00 %), für Informationstechnologierecht (+5,53 %) und für Migrationsrecht (+5,46 %). Die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,69 %), für Familienrecht (-2,02 %) und für Transport- und Speditionsrecht (-1,73 %) hatten die höchsten Rückgänge.

*Der Begriff "Rechtsanwalt" wird in den Statistiken "außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten" für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.



Notarkammer

Verkündungen

Verkündungen

Beitragsordnung der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2024

(beschlossen in der Kammerversammlung am 17. April 2024)

1.

(1) Der Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 3.000,00 €.

(2) Im Kammerbeitrag sind u. a. enthalten:

- Prämie zur Vertrauensschadenversicherung: 207,00 € netto
- Prämie zur Gruppenanschlussversicherung: 160,00 € netto
- Beitrag zur Bundesnotarkammer: 840,00 €
- Sonderbeitrag DNotZ: 100,00 €
- Verwaltungsbeitrag zum Notarversicherungsfonds: 100,00 €
- Beitrag zum Deutschen Notarinstitut: ca. 315,00 €
- Beitrag zum Landesverband Freier Berufe: ca. 5,00 €
- Umlage Konferenz der Notarkammern des Anwaltsnotariats: 7,50 €.

2.

- (1) Der Beitrag ist am 1. Mai 2024 nach Festsetzung durch die Westfälische Notarkammer fällig. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. Mai 2024, wird der Beitrag in anteiliger Höhe mit dem ersten Werktag des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats geschuldet und fällig.
- (2) Die Beitragspflicht nach Abschnitt 1 endet am Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Westfälischen Notarkammer endet. Überzahlte Beiträge werden erstattet.

3.

(1) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalls verursachten Geschäftsaufwand kann die Westfälische Notarkammer von dem Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen pauschalen Ausgleichsbetrag von bis zu 2.000,00 € als Sonderbeitrag erheben.

- (2) Für ihren durch eine Notariatsverwaltung verursachten Geschäftsaufwand kann die Westfälische Notarkammer von dem Kammermitglied, dessen Amt verwaltet wird oder worden ist, Ersatz der der Notariatsverwalterin oder dem Notariatsverwalter zu zahlenden Vergütung sowie einen pauschalen Ausgleichsbetrag von bis zu 2.000,00 € als Sonderbeitrag erheben.
- (3) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden der Notarin oder des Notars aus dem Amt nicht berührt.

4.

- (1) Die Westfälische Notarkammer erhebt gemäß Abschnitt 32 Abs. 3 ihrer Satzung einen Sonderbeitrag in Höhe von 767,00 € von allen im Geschäftsjahr neu ernannten Kammermitgliedern für die Zwecke der Vertrauensschadenvorsorge. Der Sonderbeitrag wird mit dem ersten Kammerbeitrag im Sinne von Abschnitt 2 Abs. 1 fällig.
- (2) Die Westfälische Notarkammer erhebt eine Sonderbeitrag in Höhe von 750,00 € von allen im Geschäftsjahr neu ernannten Kammermitgliedern für den weiteren Ausbau und den Betrieb des Urkundenarchivs der Notarkammern in Siegen. Der Sonderbeitrag wird mit dem ersten Kammerbeitrag im Sinne von Abschnitt 2 Abs. 1 fällig.

5.

- (1) Die Westfälische Notarkammer erhebt als Aufwendungsersatz von jedem Kammermitglied, dessen geordnete und verwahrungsfähigen Akten und Verzeichnisse sie gem. § 51 Abs. 1 BNotO in Verwahrung in ihr Urkundenarchiv übernimmt die Kosten, die sie der Urkundenarchiv Siegen GbR, deren Mitglied die Westfälische Notarkammer ist, für die Abholung des Archivguts und dessen Archivierung im Urkundenarchiv in Siegen zu entrichten hat. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ergibt sich aus Absatz 3.
- (2) Die Westfälische Notarkammer erhebt als Aufwendungsersatz von jedem Kammermitglied, das geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse eines oder mehrerer ehemaliger Kammermitglieder, die sich in der Verwahrung des Kammermitglieds befinden, in die Verwahrung der Westfälischen Notar-

Notarkammer

Notarkammer

kammer in ihr Urkundenarchiv abgibt, die Kosten, die sie der Urkundenarchiv Siegen GbR, deren Mitglied die Westfälische Notarkammer ist, für die Abholung des Archivguts und dessen Archivierung im Urkundenarchiv in Siegen zu entrichten hat. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ergibt sich aus Absatz 3. Fällt die Abholung mit einer Abholung gemäß Absatz 1 zusammen, fällt der Aufwendungsersatz für die Abholung nur einmal an.

- (3) Die Westfälische Notarkammer erhebt Aufwendungsersatz in folgender Höhe:
 - a) für die Abholung der Akten und Verzeichnisse pro Geschäftsstelle je nach benötigter Fahrzeuggröße, die sich an der zur Abholung angemeldeten Menge an Archivgut orientiert

Sprinter, 0,5 bis 35 lfd. Meter – EUR 510,00 LKW 7,5t, 35,5 bis 70 lfd. Meter – EUR 760,00 LKW 12t, 70,5 bis 150 lfd. Meter – EUR 875,00

b) Versand- und Bereitstellungskosten Kartonagen

je lfd. Meter gemäß angemeldeter Menge – EUR 6,13 brutto

- c) Archivierung der Akten und Verzeichnisse (einmalig) Kartonagen je lfd. Meter – EUR 4,16 brutto
- (4) Die Erhebung des Aufwendungsersatzes wird durch das Ausscheiden des Kammermitglieds aus dem Amt nicht berührt.

6.

Über Anträge auf Stundung oder Ermäßigung von Beiträgen oder Umlagen entscheidet der Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten der Westfälischen Notarkammer. Der Antrag ist zu begründen.

Zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen muss der Antrag spätestens bis zum 30. Mai 2024 bei der Westfälischen Notarkammer eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen Berücksichtigung finden.

Die vorstehende Beitragsordnung der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2024 wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, den 19. April 2024 Christian Auffenberg Präsident

Entschädigungsordnung für die Mitglieder

des Präsidiums und des Vorstands der Westfälischen Notarkammer (beschlossen in der Kammerversammlung am 17. April 2024)

§ 1 Aufwandsentschädigungen

Der Präsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 3.600,00, die weiteren Präsidiumsmitglieder in Höhe von EUR 1.440,00 und alle anderen Vorstandsmitglieder in Höhe von EUR 360,00.

§ 2 Sitzungsgelder

Die in § 1 Genannten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Wahrnehmung anderer Termine für die Westfälische Notarkammer ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 220,00 pro Tag. Für die Teilnahme an einer Videooder Telefonkonferenz kann ein Sitzungsgeld beansprucht werden, wenn diese anstelle einer ansonsten regulär anzuberaumenden Präsenzsitzung stattfindet.

Das Sitzungsgeld in Höhe von EUR 220,00 pro Tag ist auch bei Wahrnehmung mehrerer Sitzungstermine an einem Tag auf den vorgenannten Betrag beschränkt.

§ 3 Reisekosten

Den in §§ 1 und 2 Genannten werden die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallenden notwendigen und angemessenen Reisekosten erstattet.

Als Fahrtkosten wird bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ein Kilometergeld in Höhe von EUR 0,60 pro gefahrenen Kilometer gezahlt. Etwaige Park-, Autobahnbenutzungs- oder Mautgebühren werden, soweit belegt, erstattet.

Die konkret angefallenen und nachgewiesenen Kosten für Zug-, Taxi- und Busfahrten sowie für die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Verkehrsmittel werden ersetzt. Bei Flugreisen werden die belegten Kosten der Economy-Class erstattet. Mietwagenkosten werden ersetzt, sowie sie belegt, erforderlich und angemessen sind.

Angemessene Übernachtungskosten und sonstige Kosten werden nach Vorlage der Belege in voller Höhe erstattet.

§ 4 Umsatzsteuer

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten und sonstige Kosten werden zzgl. Umsatzsteuer gezahlt, sollte eine solche anfallen.



§ 5 Antrag

Mit Ausnahme monatlich regelmäßig anfallender Aufwandsentschädigungen werden Entschädigungen nur aufgrund eines Antrags gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Kammerreport in Kraft.

Die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands der Westfälischen Notarkammer wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, den 19. April 2024 Christian Auffenberg Präsident

Die Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer hat am 17. April 2024 beschlossen, die

Entschädigungsordnung der Westfälischen Notarkammer für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildung zum Geprüften Notarfachwirt/zur Geprüften Notarfachwirtin in einer Notarkanzlei

in der Fassung vom 24. April 2009 wie folgt zu ändern:

§ 1 Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den Zulassungskonferenzen sowie für ihre Teilnahme an allgemeinen Sitzungen für jede Sitzung EUR 150,00.

§ 2 Schriftliche Prüfung

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, welches auf Anforderung des Vorsitzenden eine Prüfungsarbeit für eine Abschlussprüfung zusammenstellt, erhält hierfür eine Entschädigung in Höhe von EUR 150,00, wenn diese Arbeit in der Prüfung Verwendung findet.

Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten einschließlich Beurteilung erhält der Erstkorrektor für jede Arbeit EUR 25,00, der Zweitkorrektor EUR 20,00.

§ 3 Mündliche Prüfung

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung erhält jedes Mitglied der Prüfungskommission für jeden Kandidaten eine Entschädigung in Höhe von EUR 20,00.

§ 4 Reisekosten

Zusätzlich zu der in §§ 1 – 3 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hinund Rückreise zum Sitzungs- bzw. Prüfungsort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten der Zuschläge ersetzt.

Bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird als Fahrkostenersatz ein Kilometergeld in Höhe von EUR 0,60 pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

§ 5 Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt.

Für den Antrag ist das durch die Westfälische Notarkammer ausgegebene Formblatt zu verwenden.

Die Abrechnung erfolgt über die Westfälische Notarkammer.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Westfälischen Notarkammer folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsordnung wurde vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 13.05.2024 (Aktenzeichen: 7626-Z. 13) genehmigt und als Veröffentlichungsblatt wurde der KammerReport bestimmt. Die Entschädigungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, den 29.05.2024 Christian Auffenberg Präsident



Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Protokoll Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer am 17. April 2024

Ort: Hamm, Werkstatthalle Maximilianpark

Hamm, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm

Zeit: Mittwoch, 17. April 2024

Teilnehmer: 28 Mitglieder der Westfälischen Notarkam-

mer gemäß der beigefügten Anwesenheits-

liste

Gäste: Rechtsanwalt und Notar a.D. Erich Eisel,

Bochum

Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Hermann

Thebrath, Schalksmühle RiOLG a.D. Viktor Schäferhoff

TOP 1 Eröffnung, Begrüßung und Formalien

Präsident Auffenberg eröffnet die Kammerversammlung um 14:05 Uhr. Er begrüßt die erschienenen Kammermitglieder sowie die Gäste.

Der Präsident bestellt den Geschäftsführer der Notarkammer, Rechtsanwalt Sandkühler, zum Protokollführer. Er legt ohne Widerspruch der Kammerversammlung fest, dass gem. Ziffer 25 Abs. 5 der Satzung der Westfälischen Notarkammer durch Handaufheben abgestimmt und gem. Ziffer 26 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 25 Abs. 2 der Satzung durch Handaufheben gewählt werden solle.

Sodann stellt **Präsident Auffenberg** die fristgerechte Einladung zu der Kammerversammlung durch den Kammer-Report Nr. 1/2024 vom 21. Februar 2024, der allen Kammermitgliedern zugegangen ist, fest. Anträge zur Änderung der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung liegen nicht vor.

Schließlich stellt der Präsident die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung fest, die nach Ziffer 25 Abs. 1 der Satzung der Westfälischen Notarkammer nicht von der Anzahl der erschienenen Kammermitglieder abhängt.

TOP 2 Bericht des Präsidenten und Aussprache

Präsident Auffenberg erstattet den Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2023. Er nimmt dabei Bezug auf den Jahresbericht, den die Notarkammer gem. § 66 Abs. 3 BNotO gegenüber dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben hat und verweist auf die Veröffentlichung des Jahresberichts im Kammer

Report Nr. 2/2024 vom 21. März 2024 sowie im Rundschreiben Nr. 04/2024 vom 26. März 2024.

Der von Präsident Auffenberg vorgetragene Rechenschaftsbericht ist diesem Protokoll beigefügt. Es gilt das gesprochene Wort.

Eine Aussprache zu dem Bericht wird nicht gewünscht.

Anhand einer Präsentation berichtet **Rechtsanwalt Sandkühler** über die Entwicklung des Urkundenarchivs in Siegen. Die Zahl der archivierten Bestände steige dynamisch. Gleiches gelte für die Aufgaben, die die Notarkammer in Bezug auf verwahrte Urkunden zu erledigen habe.

TOP 3 Änderung der Entschädigungsordnungen

Der Schatzmeister, Rechtsanwalt und Notar Andreas Meredig, erläutert im Anschluss an den Bericht des Präsidenten die Überlegungen des Vorstandes der Notarkammer zur Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die im Vorstand und im Präsidium der Notarkammer ehrenamtlich tätigen Notarinnen und Notare. Es handele sich um die erste Erhöhung der Entschädigungen seit 20 Jahren. Die Notarkammer folge den Beschlüssen der Rechtsanwaltskammer im Jahr zuvor. Der Schatzmeister stellt den Text der Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums der Notarkammer vor. Die Kammerversammlung stimmt dem Entwurf einstimmig bei zwei Enthaltungen zu.

Der Schatzmeister stellt sodann den Entwurf der geänderten Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Westfälischen Notarkammer für die Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt vor. Die Kammerversammlung stimmt dem Entwurf einstimmig zu.

TOP 4.1. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2023 Rechtsanwalt und Notar Andreas Meredig als Schatzmeister erläutert zunächst den Jahresabschluss des Jahres 2023 und die Vermögensübersicht zum Stichtag 31.12.2023. Er stellt unter Bezugnahme auf die den Mitgliedern der Notarkammern im internen Bereich der Homepage zur Verfügung gestellten Haushaltsunterlagen signifikante Haushaltstitel in einer Präsentation vor. Gesondert berichtet er über die Verwendung der Umlagen für die Zwecke



des Urkundenarchivs in Siegen der Jahre 2021 bis 2023. Sodann erläutert der Schatzmeister den Stand des Vermögens der Westfälischen Notarkammer zum 31.12.2023. Dabei stellt er heraus, dass es sich um eine Momentaufnahme handele. Zwischenzeitlich habe die Notarkammer bereits erhebliche Zahlungen leisten müssen.

Eine Aussprache zu den Berichten wird nicht gewünscht. Ein Ausdruck der Präsentation, die der Schatzmeister zur Unterstützung seiner Ausführungen genutzt hat, ist dem Protokoll beigefügt.

TOP 4.2. Bericht über die Rechnungsprüfung 2023

Präsident Auffenberg begrüßt die Kassenprüfer der Westfälischen Notarkammer, Rechtsanwältin und Notarin Dr. Barbara Elsbernd, Münster, und erstmals Rechtsanwalt und Notar Dr. Markus Frisch, Hamm.

Die Kassenprüfer berichten über die Kassenprüfung am 8. April 2024, bei der sie ein technisch ausgereiftes Buchungssystem vorgefunden hätten. Sie seien zudem durch den Steuerberater der Notarkammer, Herrn Steuerberater Flottmeyer, hervorragend unterstützt worden. Die Kassenprüfung habe keine Beanstandungen ergeben.

Notar Dr. Frisch stellt als Kassenprüfer den Antrag, den Vorstand der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2023 zu entlasten.

Dieser Antrag wird bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder einstimmig angenommen.

TOP 4.4. Haushaltsplan und Kammerbeitrag 2024

Notar Andreas Meredig erläutert den Haushaltsplan für das Jahr 2024. Anknüpfend an den Rechenschaftsbericht des Präsidenten legt er detailliert dar, warum der Vorstand trotz eines positiven Ergebnisses des Haushaltsjahres 2023 empfehle, den Kammerbeitrag für das Jahr 2024 von 2.600,00 € auf 3.000,00 € anzuheben. Es gehe wie schon in den Vorjahren darum, eine strukturelle Unterdeckung des Haushaltes zu vermeiden. Zudem sei die Generationengerechtigkeit in Zeiten sinkender Zahlen der Amtsträgerinnen und Amtsträger zu beachten.

In der abschließenden Abstimmung beschließt die Kammerversammlung bei einer Gegenstimme und bei einer Enthaltung den Kammerbeitrag für das Jahr 2024 auf 3.000,00 € festzusetzen.

Einstimmig verabschiedet die Kammerversammlung sodann den Haushaltsplan für das Jahr 2024.

TOP 5. Verabschiedung der Beitragsordnung 2024

Der Schatzmeister stellt die Beitragsordnung vor. Er weist auf die Änderungen in Abschnitt 5 der Beitragsordnung hin, die sich mit den zu zahlenden Kosten für die Übernahme von Akten und Verzeichnissen in das Urkundenarchiv in Siegen befassen. Der Kammerbeitrag werde zum 1. Mai 2024, aber nicht vor Aussendung der Beitragsrechnung der Westfälischen Notarkammer, fällig. Die Kammerversammlung beschließt einstimmig den vorgelegten Entwurf der Beitragsordnung.

TOP 6. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 20234

Auf Vorschlag des Präsidenten wählt die Kammerversammlung Rechtsanwältin und Notarin Dr. Barbara Elsbernd, Münster und Rechtsanwalt und Notar Dr. Markus Frisch, Hamm, zur Kassenprüferin bzw. zum Kassenprüfer für das Jahr 2024. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 7. Haushaltsermächtigung für das Geschäftsjahr 2025 Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Notarkammer durch die Kammerversammlung einstimmig ermächtigt, im Haushaltsjahr 2025 bis zur Kammerversammlung 2025 auf der Grundlage des Haushaltsplans 2024 zu wirtschaften.

TOP 8. Nachwahl zum Vorstand der Westfälischen Notarkammer für den Bezirk des Landgerichts Essen

Präsident Auffenberg verabschiedet zunächst Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Thomas Grote, der mit Ablauf des Monats Juni 2024 wegen Erreichens der Altersgrenze aus den Gremien der Notarkammer ausscheiden werde. Prof. Dr. Thomas Grote habe als Mitglied des Vorstandes, als Schatzmeister und zuletzt als Vizepräsident der Notarkammer Hervorragendes für die Kammer geleistet. Sein Ausscheiden aus den Kammergremien stelle einen herben Verlust dar. Ihm sei für über 20jährige ehrenamtliche Tätigkeit für das Anwaltsnotariat im Bezirk der Westfälischen Notarkammer zu danken. Er habe das Anwaltsnotariat nicht nur in den Gremien der Westfälischen Notarkammer und in den Gremien der Bundesnotarkammer vertreten, sondern auch als langjähriger Präsident des Verbandes Deutscher Anwaltsnotare. Die Kammerversammlung verabschiedet Notar Prof. Dr. Thomas Grote mit langanhaltendem Applaus.

Notar Prof. Dr. Thomas Grote bedankt sich in persönlichen Worten. Er dankt allen Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung der Notarkammer für die hervorragende Zusammenarbeit. Er habe sich Zeit seines Berufslebens in sehr vielen Gremien bewegt, am liebsten aber seien ihm stets die Arbeit und die Begegnungen in den Gremien der Westfälischen Notarkammer gewesen. Er werde die Gremien vermissen und hoffe auf den Fortbestand der geschlossenen Freundschaften.

Präsident Auffenberg berichtet, Notar Dr. Molls in Essen habe vorgeschlagen, **Notar Dr. Matthias Grote** in den Vorstand der Westfälischen Notarkammer ab dem 1. Juli 2024 zu wählen. Notar Dr. Matthias Grote stellt sich der Kammerversammlung vor.



Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Die Kammerversammlung wählt Notar Dr. Grote bei eigener Enthaltung einstimmig in den Vorstand der Westfälischen Notarkammer ab dem 1. Juli 2024. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

TOP 9. Verschiedenes

Notar a.D. Erich Eisel dankt dem Vorstand für die geleistete Arbeit. Besonders erfreut habe ihn, dass Präsident Auffenberg nachhaltig darauf hingewiesen habe, dass der Kern der notariellen Tätigkeit im persönlichen Kontakt mit den Rechtsuchenden gelebt werde. Die Digitalisierung der notariellen Arbeit sei nicht zu verhindern, dürfe aber nicht dazu führen, dass der persönliche Kontakt zwischen den Notarinnen und Notaren einerseits und den Rechtsuchenden andererseits abreißt.

Rechtsanwalt Sandkühler stellt die am 15. Mai 2024 auszuschreibenden 18 Notarstellen für den Bezirk der Westfälischen Notarkammer vor.

Nachdem weiterer Erörterungsbedarf nicht besteht, dankt **Präsident Auffenberg** den erschienenen Kammermitgliedern und den Gästen für die Teilnahme an der Kammerversammlung des Jahres 2024, die er um 15:30 Uhr schließt.

Fortentwicklung notarieller Online-Verfahren

Die Bundesnotarkammer informiert über aktuelle Entwicklungen im Bereich der notariellen Online-Verfahren. Seit dem 5. Juni 2024 steht eine neue Website für den Einstieg in die notariellen Online-Verfahren zur Verfügung (dazu I). Zudem ist es mittlerweile möglich, das Auslesen des Lichtbildes im Vorfeld der Videokonferenz zu testen, die Erreichbarkeit aus professionellen Netzwerkumgebungen wurde optimiert und es wurde bürgerseitig eine 2-Faktor-Authentifizierung implementiert (dazu. II). Darüber hinaus wurden weitere notarseitige Verbesserungen umgesetzt (dazu unter III).

Neue Website

Seit dem 5. Juni 2024 steht eine neue Website für die Teilnahme an den notariellen Online-Verfahren zur Verfügung. Die Website ist nun moderner und übersichtlicher gestaltet und bietet den Bürgerinnen und Bürgern auf den ersten Blick Informationen über die verschiedenen Online-Verfahren, den Ablauf und die Voraussetzungen zur Teilnahme. Die neue Website ist nun zusätzlich unter einer prägnanteren URL erreichbar (online.notar.de). Die optimierte Website ist neben Anzeigen in überregionalen Tageszeitungen ein weiterer Schritt zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der notariellen Online-Verfahren in der Bevölkerung, um deren Verbreitung weiter zu fördern.

Lichtbildtest, 2-Faktor-Authentifizierung und optimierte Firewall-Einstellung

Darüber hinaus haben Bürgerinnen und Bürger nun die Möglichkeit, das Auslesen ihres digitalen Lichtbildes vor dem Online-Notartermin zu testen. Hierzu werden sie nach der Registrierung auf der Startseite ihres persönlichen Bereichs aufgefordert. Damit soll verhindert werden, dass Nutzerinnen und Nutzer erstmals in der Videokonferenz mit dem Auslesen des digitalen Lichtbildes konfrontiert werden und beispielsweise aufgrund unzureichender Ausweisdokumente die Identifizierung nicht erfolgreich durchgeführt werden kann. Notarinnen und Notare können in dem Reiter "Personen im Vorgang" sehen, ob und wann der Lichtbildtest erfolgreich durchgeführt worden ist. Ein Auslesen des Lichtbildes ist freilich dann nicht erforderlich, wenn Beteiligte der Notarin oder dem Notar von Person bekannt sind (§ 16c Satz 3 BeurkG).

Um die Sicherheitsstandards der Anwendung auf Bürgerseite zu erhöhen, wurde ein zweistufiges Authentifizierungsverfahren mittels SMS-TAN beim Anmeldevorgang eingeführt.

Darüber hinaus wurden die Anforderungen an die Firewall-Einstellung optimiert, damit Beteiligte aus einer professionellen Netzwerkumgebung (z.B. in Büro- und Geschäftsräumen) einfacher an einer Videokonferenz teilnehmen können. Auch mit den bisherigen Firewall-Einstellungen kann wie gewohnt an einem Online-Notartermin teilgenommen werden, ohne dass eine erneute Einstellung erfolgen muss.

Weitere notarseitige Verbesserungen

In diesem Jahr steht zudem die notarseitige Optimierung der Anwendung im Vordergrund. Insoweit wurden bereits einzelne Verbesserungen vorgenommen. Die Vorgangsübersicht ist neu strukturiert und zeigt den Eingang neuer Vorgänge hervorgehoben an, wie dies aus Mailprogrammen bekannt ist. Zusätzlich steht nun in den Online-Verfahren die Funktion "Aktualisieren" zur Verfügung, wodurch ein Schließen und erneutes Öffnen eines Reiters nicht mehr erforderlich ist, um sich Veränderungen anzeigen zu lassen. Weiterhin ist es für Notarinnen und Notare nun möglich, eine Videokonferenz zwischendurch zu verlassen, ohne die Videokonferenz für sämtliche Beteiligte zu beenden. Dokumente, die in einer Videokonferenz hochgeladen werden, weisen nun neben dem Datum auch die Uhrzeit des Uploads aus, damit bei Dokumenten mit demselben Dateinamen erkennbar ist, welches das aktuellste Dokument ist und signiert werden muss. Auch ist eine versehentliche Mehrfachsignatur (mit nachteiliger Kostenfolge) durch die Notarin bzw. den Notar nicht mehr möglich.

Die <u>Online-Hilfe zu den Online-Verfahren</u> wurde besser strukturiert und insgesamt verschlankt. Die wichtigsten Informationen zu den Online-Verfahren sind ab sofort unmittelbar auf der Startseite veröffentlicht.



Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Berechtigung konstitutiver Maklerklauseln

Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass eine konstitutive Maklerklausel in einem Grundstückskaufvertrag nicht per se unzulässig ist. Sie kann vielmehr angezeigt sein, wenn die Ausübung eines Vorkaufsrechts konkret im Raum steht (im konkreten Fall erfolgte die Ausübung eines wasserrechtlichen Vorkaufsrechts). Auf die Ausführungen des DNotI im DNotI-Report 3/2022 sei verwiesen.

Das DDG hat das TMG abgelöst

Seit dem 17. Februar 2024 gilt der Digital Services Act (DSA), der den einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für digitale Vermittlungsdienste schafft. Die Umsetzung des DSA auf nationaler Ebene erfolgt durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), das am 14. Mai 2024 in Kraft getreten ist. Das bislang geltende Telemediengesetz (TMG) wurde durch das DDG ersetzt. Die bisherigen Regelungen zum notwendigen Inhalt des Impressums einer Webseite sind nun den §\$ 5 und 6 DDG zu entnehmen. Allerdings hat der Gesetzgeber den Wortlaut des § 5 TMG fast wörtlich übernommen. Änderungsbedarf besteht mithin in der Regel nur, wenn im Impressum der Webseite ein Hinweis auf "Angaben gem. § 5 TMG" enthalten ist. Es müsste nun "Angaben gem. § 5 und 6 DGG" heißen. Verpflichtend ist ein solcher Hinweis indes nicht.

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

Signieren bei Notarvertretungen

Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, dass es in letzter Zeit vermehrt zu Fällen kam, in welchen Notarinnen und Notare als Notarvertretungen nicht mit einem Zertifikat mit Vertreterattribut, sondern mit dem eigenem (Notar-) zertifikat signierten haben. Notarvertretungen – auch amtierende Notarinnen und Notare – müssen zwingend vor der jeweils ersten Signatur in einem Vertretungszeitraum ein **gesondertes Fernsignaturzertifikat für die Vertretungstätigkeit** bestellen und in Vertretungssituationen nutzen.

Unter html sind alle notwendigen Informationen zusammengefasst. Im Signaturprozess ist das korrekte Zertifikat auszuwählen, welches die tätige Person als Vertretung der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars ausweist (siehe auch das Merkblatt zur Nutzung der N-Karten für Notarvertretungen unter https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/checklisten).

Wird ein Signaturzertifikat **ohne (Vertreter-)attribut** ("Es sind keine Zulassungen vorhanden") ausgewählt, ent-

spricht die Signatur nicht den zwingenden Anforderungen des § 39a Abs. 2 Satz 1 BeurkG und die Vermerkurkunde ist unwirksam.

Im Signaturprozess lässt sich das richtige Zertifikat bei der Auswahl leicht an den genannten **Zulassungen** erkennen:

Signaturzertifikat(e) mit Zulassung(en)



Zertifikate ohne Attribut, die <u>nicht</u> den Anforderungen des § 39a Abs. 2 Satz 1 BeurkG entsprechen, sind ebenfalls deutlich gekennzeichnet und dürfen für Amtstätigkeiten nicht verwendet werden:

Signaturzertifikat(e) ohne Zulassung(en)





Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

XNP-Update

Ab sofort steht ein Update von XNP zur Verfügung, das an allen Arbeitsplatzrechnern in den Notarkanzleien und Notarkammern bis spätestens 1. Juli 2024 installiert werden muss. Das Update benötigt lokale Administratorenrechte. Deshalb muss es gegebenenfalls durch den Systembetreuer durchgeführt werden. Unter dem Link https://onlinehilfe.bnotk.de/xnp/AktualisierungFrühjahr2024 steht das Update zum Download bereit, ab dem 3. Juni 2024 wird es zudem aktiv beim Start von XNP angeboten. Die Aktualisierung von XNP überschreibt die bestehende Installation. Die getätigten Einstellungen und Dokumente bleiben erhalten. Ebenso kann der bisher verwendete XNP-Datenordner weiterhin genutzt werden. Weitere Informationen finden Sie ebenfalls in der Onlinehilfe unter https://onlinehilfe.bnotk.de/xnp/ AktualisierungFrühjahr2024.

Für Fragen und Probleme rund um die Aktualisierung steht jederzeit auch der Support der Bundesnotarkammer unter xnp@bnotk.de zur Verfügung.

Die Bundesnotarkammer informiert auch die Systembetreuer über das sogenannte Technik-Wiki zeitgleich zu dieser Nachricht. Den Systembetreuern wird darin nochmals ein Installationsprogramm für XNP zum direkten Download und zur weiteren Verwendung angeboten. Sollte ein Systembetreuer noch keinen Zugriff auf das Technik-Wiki der Bundesnotarkammer besitzen, kann er sich hierzu an support@bnotk.de wenden.

XNotar: Neuer XNP-Bereich zur Geldwäschebekämpfung

Innerhalb von XNP steht allen XNotar-Kunden ab dem 15. Mai 2024 ein neuer Bereich zur Geldwäschebekämpfung zur Verfügung. Dieser erscheint automatisch in der Anwendung, eine gesonderte Installation ist nicht erforderlich. Mit dem neuen Angebot will die BNotK die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten erleichtern. Hierzu gehören folgende Module:

TraPaRe (Transparenzregistereinsichtnahmeschnittstelle): Mit einem neuen Modul wird die Möglichkeit zur automatisierten Einsichtnahme in das Transparenzregister zur Verfügung stehen. So kann der bislang aufwändige Einsichtnahmeprozess auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Hierfür muss jeder registrierte Anwender einmalig in seinem Nutzerkonto die Nutzung der Einsichtnahmeschnittstelle freischalten. Eine Anleitung finden Sie hier. Der Abruf über die Internetseite des Transparenzregisters bleibt weiterhin möglich. Rechtliche Änderungen zur Pflicht zum Abruf von Transparenzregisteraus-

zügen gehen damit nicht einher. Weitere Informationen und eine Schritt-für-Schritt-Anleitung finden Sie in der Onlinehilfe.

- GwG-Meldeportal: Das bereits bekannte GwG-Meldeportal steht nun ebenfalls innerhalb von XNP zur Verfügung. Das GwG-Meldeportal enthält eine auf die Bedürfnisse der Notarinnen und Notare angepasste Eingabemaske. Nach Ausfüllen dieser Eingabemaske wird eine XML-Datei erstellt, die beim Meldeportal der FIU goAML hochgeladen werden muss. Eine direkte Schnittstelle zum Hochladen der Meldung wird von der FIU nicht angeboten. Bitte beachten Sie, dass das GwG-Meldeportal ab dem 1. Juni 2024 nicht mehr über https://gwg.bnotk.de/ams/GwG abrufbar sein wird. Weitere Informationen und eine Schritt-für-Schritt-Anleitung finden Sie in der Onlinehilfe.
- GwG-Prüfungstool: Auch der Einstieg in das GwG-Prüfungstool wird in den Geldwäschebekämpfungsbereich innerhalb von XNP überführt und steht Ihnen in Zukunft ebenfalls dort zur Verfügung. Das Prüfungstool wird weiterhin auch im Web verfügbar sein.

Für Fragen und Probleme steht jederzeit auch der Support der Bundesnotarkammer unter xnp@bnotk.de zur Verfügung. Für rechtliche Fragen zum Geldwäscherecht steht weiterhin die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer unter gwg@bnotk.de zur Verfügung.

XNP-Kartenverwaltung: Schlüsselübergabe an Notarvertretung

In dem XNP-Modul Kartenverwaltung steht im Bereich Schlüsselverwaltung ab sofort die Funktion "Schlüsselübergabe" zur Verfügung, mit welcher Notarvertretungen der Zugriff auf die in der elektronischen Urkundensammlung archivierten Dokumente ermöglicht werden kann. Dabei handelt es sich um eine Funktion, die nicht zwingend, insbesondere bei längeren oder regelmäßigen Vertretungen aber zweckmäßig ist.

Mit der neuen Funktion ist es möglich, den auf der N-Karte der vertretenen Amtstätigkeit befindlichen Schlüssel für die elektronische Urkundensammlung auf die N-Karte der Notarvertretung zu übertragen. Die Schlüsselübergabe erfolgt zunächst asynchron, das heißt, Notar und Notarvertretung müssen nicht gleichzeitig tätig werden, sondern können die erforderlichen Schritte nacheinander zu verschiedenen Zeiten (ggf. auch aus verschiedenen Büros heraus) ausführen. Nach einer durchgeführten Schlüsselübergabe hat die Notarvertretung während des Vertretungszeitraums die Zugriffsberechtigung für alle in der elektronischen Urkundensammlung der vertretenen Amtstätigkeit archivierten Dokumente.



Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

In der XNP-Benutzerverwaltung besteht natürlich weiterhin die Möglichkeit, der Vertretung mittels eines Schiebereglers die technische Zugangsberechtigung zu allen Anwendungen der Bundesnotarkammer zu entziehen und wieder einzuräumen (eine Anleitung hierzu findet sich unter https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/benutzerverwaltung/funktionen-der-benutzerverwaltung/berechtigungsverwaltung-einer-notarvertretung.html).

Die Schlüsselübergabe kann – vorausgesetzt die Notarvertretung ist durch die zuständige Notarkammer bereits in das Notarverzeichnis eingetragen – bis zu 28 Tage vor dem Beginn der Notarvertretung erfolgen. Wenn der konkreten Notarvertretung der Schlüssel bereits anlässlich einer früheren Vertretung übertragen worden ist, ist eine erneute Schlüsselübergabe nicht erforderlich. Mit Beginn eines neuen Vertretungszeitraumes kann der einmal übergebene Schlüssel ohne Weiteres wieder genutzt werden.

Die Schlüsselübergabe ist nicht zwingend für jede Notarvertretung durchzuführen: Für eine nur kurze Notarvertretung kann die Schlüsselübergabe entbehrlich sein, insbesondere, wenn die Notarvertretung Zugriff auf die lokal abgelegten Dokumente hat oder wenn Mitarbeitende mit einer personalisierten M-Karte vor Ort sind, um archivierte Dokumente aus der elektronischen Urkundensammlung abzurufen. Bei langfristigen oder regelmäßigen Notarvertretungen empfiehlt die Bundesnotarkammer, die Schlüsselübergabe durchzuführen.

Wie die Schlüsselübergabe im Einzelnen durchzuführen ist, wird in dem Erklärfilm Wie führe ich eine Schlüssel- übergabe an meine Notarvertretung durch? unter https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/erklaerfilme erläutert. Weitere Informationen können auch in der Onlinehilfe unter <a href="https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/elektronisches-urkundenarchiv/kartenverwaltung/schluesselverwaltung-fuer-notarinnen-und-notare/schluesselverwaltung-fuer-notarinnen-und-notare/schluesselvergabe-asynchron.html nachgelesen werden.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

Notarin Martina Fröse-Ehrler, Herdecke

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
 Andrea MacGregor 20-jähriges Dienstjubiläum
 bei Notar Ziver Kurt in Augustdorf
- Notarfachangestellte Veronika Eichner 25-jähriges Dienstjubiläum bei Notarinnen Ute Jelen, Saskia Jelen und Viola Peters-Jelen in Leopoldshöhe





Literatur

Literatur



Dorsel (Hrsg.) Kölner Formularbuch Erbrecht, 4. Auflage 2024, Carl Heymans Verlag, ISBN 978-3-452-30166-6, 1.600 Seiten, EUR 179,00

Das Kölner Formularbuch Erbrecht ist mit dem Anspruch angetreten, einen vertieften und praxisorientierten Überblick über die Gestaltungsmöglichkeiten im Erbrecht zu verschaffen und den Zugang zu dieser Materie sowie zu kreativen Lösungen für individuelle Regelungsziele zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, orientiert sich das Formularbuch nicht an einzelnen Rechtsinstituten und ihren Anwendungsmöglichkeiten, sondern dem Anwender werden für das angestrebte Regelungsziel verschiedene Lösungsvorschläge mit Formulierungsmustern vorgestellt. Ausgehend von Standardfragestellungen und dazu passenden Formulierungsvorschlägen werden jeweils alternative Sachverhalte ergänzt und variiert. Daraus folgt, dass das Formularbuch mehr als 700 Einzelbausteine, aber auch Gesamtmuster enthält.

In die Neuauflage eingearbeitet worden sind die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die Reform des Stiftungsrechts sowie aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

Das Kölner Formularbuch Erbrecht stellt eine hervorragende Arbeitshilfe für Notarinnen und Notare und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich mit dem Erbrecht befassen, dar. Die Textbausteine stehen als Download zur Verfügung.

Die Anschaffung des Kölner Formularbuchs Erbrecht kann vorbehaltlos empfohlen werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Grziwotz/Raude (Hrsg.) Kölner Formularbuch Familienrecht, 2024, Carl Heymans Verlag, ISBN 978-3-452-27464-9, 805 Seiten, EUR 139,00

Die Reihe der Kölner der Hand- und Formularbücher wird weitergeführt mit dem jetzt vorgelegten Werk zum Familienrecht. Der Herausgeber und die Herausgeberin sind im Familienrecht hervorragend ausgewiesen. Dies gilt auch für die Autorinnen und Autoren, wobei besonders hervorsticht, dass zahlreiche Notarassessorinnen und Notarassessoren in den Kreis der Autoren eingebunden sind. Dies ist absolut kein Nachteil, sondern eröffnet die Chance, das Familienrecht mit neuem Elan zu betrachten. Dass diese Chance genutzt wurde, steht außer Frage.

Das Formularbuch stellt das Familienrecht für die notarielle Praxis dar. Indes werden auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Werk mit großem Gewinn zur Hand nehmen, wenn es darum geht, familienrechtliche Vereinbarungen vorzubereiten und/oder zu überprüfen.

Verfolgt man die politischen Diskussionen, muss man konstatieren, dass sich das Familienrecht im Umbruch befindet. Es wird vielfach als nicht mehr zukunftsfähig angesehen. Das vorliegende Buch zeigt indes, dass das geltende Familienrecht für alle gesellschaftlichen Entwicklungen weitgehende und häufig völlig ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten bietet. Dabei verlassen sich die Autorinnen und Autoren nicht nur auf solche Formulierungsvorschläge, die möglicherweise noch dem Standard familienrechtlicher Lebensformen entsprechen, sondern es werden Formulierungsvorschläge unterbreitet, die Alternativen auch für moderne Lebensentwürfe bieten. Allen Formulierungsmustern sind Hinweise zu den anfallenden Kosten beigegeben. Die Textbausteine stehen als Download zur Verfügung.

Das Kölner Formularbuch Familienrecht wird sich gewiss zu einem Standardwerk im Familienrecht entwickeln. Seine Anschaffung ist in jeder Hinsicht zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Harald Wilsch, Grundbuchordnung für Anfänger, 3. Auflage 2024, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-80313-0, 261 Seiten, EUR 49,00

Die Grundbuchordnung für Anfänger richtet sich primär an Studierende, Auszubildende, Referendare und Berufsanfänger. Mit zahlreichen Fallbeispielen und Abdrucken verschiedener Grundbuchauszügen wird das Grundbuchrecht anschaulich dargestellt. Dem Leser wird es ermöglicht, sein theoretisches Wissen mit praktischen Beispielen zu verknüpfen und somit die Rechtsdogmatik besser nachzuvollziehen. Das Buch knüpft nahtlos an das Wissen aus dem Studium an und empfiehlt sich bereits zu diesem Zeitpunkt. Spätestens im Referendariat, mit Blick auf das Examen und den folgenden Berufseinstieg, stellt das Buch eine große Unterstützung dar. Es eignet sich zum Wiederholen und Vertiefen des Wissens über das Grundbuch auch hinsichtlich des Sachen- und Erbrechts.



Das Werk enthält darüber hinaus Formulierungsmuster und berücksichtigt die neuesten Gesetzesänderungen, wie z.B. das MoPeG. Hierdurch kann auch die tägliche Arbeit in der Praxis erleichtert werden.

Die Themen werden in der gebotenen Tiefe erörtert, sodass der Leser den Überblick über dieses durchaus komplexe Sachgebiet behält, ohne sich in tiefgehende Problemerörterungen zu verlieren. Damit bietet es sich auch für angehende Notarinnen und Notare wie auch für Mitarbeitende im Notariat an.

Der Autor Harald Wilsch ist Bezirksrevisor am Grundbuchamt München. Seine jahrelange Erfahrung, auch als Kommentator, kommt in dem Buch jederzeit zum Ausdruck. Die Lektüre des Buches ist eine Empfehlung, um den Einstieg in das doch sehr komplexe Thema des Grundbuchrechts und dessen Anwendung zu erleichtern.

Rechtsreferendarin Hannah Großmann

Hügel (Hrsg.) Grundbuchordnung, 5. Auflage 2024, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-80978-1, 1.953 Seiten, EUR 149,00

Der "Hügel" erweist sich auch in der Neuauflage als führender Kommentar zur Grundbuchordnung. Seit der Vorauflage sind wieder etwa vier Jahre vergangen. Die Grundbuchordnung als solche hat sich nicht groß geändert, indes hat sich das materielle Recht in vielfacher Hinsicht weiterentwickelt, so dass sich neue Fragestellungen auch für das formelle Grundbuchrecht ergeben haben. Die Neuauflage berücksichtigt die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes, die Neuausrichtung der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts durch das MoPeG, die Abschaffung des Güterstandregisters oder den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Dass Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand gebracht worden sind, ist eine Selbstverständlichkeit.

In meiner Besprechung zur Vorauflage hatte ich angemerkt, dass der Kommentar wie für den Praktiker gemacht sei, weil die Autoren sich mit den Fragen der Praxis auskennen. Diese Feststellung gilt weiterhin für die Neuauflage des Kommentars. Wer einmal mit ihm gearbeitet hat, wird ihn nicht mehr missen mögen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Henssler/Prütting (Hrsg.) Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Auflag 2024, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-78479-8, 2.468 Seiten, EUR 219,00

Seinem Titel nach beschäftigt sich dieser Standardkommentar zum anwaltlichen Berufsrecht (nur) mit der Bundesrechtsanwaltsordnung. Dies ist aber eine gehörige Untertreibung. Vielmehr versammelt das Werk alle im anwaltlichen Berufsrecht relevanten Vorschriften in einem Band. Insbesondere werden auch alle 24 Fachanwaltschaften im Rahmen der FAO vorgestellt und erläutert. Gleiches gilt für die tägliche anwaltliche Berufspraxis eminent wichtige BORA, die RAVPV für den elektronischen Rechtsverkehr, das Rechtsdienstleistungsgesetz oder das Mediationsgesetz.

Wie bereits in den Vorauflagen bietet der Kommentar eine fundierte, umfassende und insbesondere praxisnahe Darstellung des anwaltlichen Berufsrechts.

In eigener Sache sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerne einmal etwas betriebsblind. Der Kommentar ist ein wunderbares Heilmittel gegen diese Blindheit. Die Anschaffung dieser Neuauflage ist schon deswegen nahezu zwingend, weil insbesondere das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe am 7. Juli 2021 umfassend einzuarbeiten war. Das neue Recht, das Gesellschaften selbst berufsrechtlich in Verantwortung nimmt, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe öffnet und auch Auslandsgesellschaften detailliert reguliert, wird in großer Tiefe auf fast 150 Druckseiten kommentiert. Die Kommentierung ist aus erster Hand, denn die gesetzgeberischen Eingriffe gehen auf Vorschläge von u. a. Henssler zurück.

Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass Herr Kollege Peitscher, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Hamm, die Vorschriften der BRAO über die Rechtsanwaltskammern völlig neu kommentiert hat.

Der "Henssler/Prütting" in der Neuauflage sollte in keiner anwaltlichen Handbibliothek fehlen. Auch Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare werden ihn mit großem Gewinn, z.B. bei der Beurteilung etwaiger anwaltlicher Tätigkeitsverbote nach vorausgegangener notarieller Amtstätigkeit gem. § 45 BRAO, zur Hand nehmen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler



Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft

Suche für etablierte Einzel-Kanzlei in Hamm-Mitte zunächst Unterstützung mit geplanter Nachfolge und Übernahme meiner Kanzlei.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK001

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter "Kammer", "Datenschutz"



Personalien

Neuzulassungen

Dagmar Boving, Kierspe Jennifer Christine Hagemann, Iserlohn Alexander Christoph Kerstiens, LL.M., Wettringen

Amtssitzverlegungen

Axel Wöhler, von Lemgo nach Extertal Sinan Bleuß, von Minden nach Porta Westfalica Willi Broshinski, von Minden nach Porta Westfalica

Löschungen

Christian Rolvering, Stadtlohn Heike Welskop, Castrop-Rauxel Rüdiger Plegge, Ibbenbüren Michael Pfeiffer, Bünde Dr. Johannes Brinkmann, Essen Wolfgang Polduwe, Extertal Johannes Josef Oest, Arnsberg Christoph Meiß, Vreden Hans-Dieter Lange, Marl Christina Dirkes-Willeke, Brilon Hans-Bernd Büning, Bocholt Jürgen Glänzer, Hattingen Fritz Martin Przytulla, Dortmund Rüdiger Gockel, Beckum Eckhard Fastrich, Borchen Wolfgang Meier, Bünde Sandra Meinke, Bochum Michael Metzmacher, Essen Gertrud Wiethoff, Rietberg Bernd Volkening, Petershagen Helmut Exter, Lübbecke Jörg Habenstein, Herdecke

Sterbefälle

Wilhelm Schoof, Menden - 69 Jahre







Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Hamm Westfälische Notarkammer
Telefon 0 23 81 / 98 50 00 Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0

E-Mail info@rak-hamm.de E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de Internet www.rak-hamm.de Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung: Rechtsanwalt Stefan Peitscher, Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,

Hauptgeschäftsführer Geschäftsführer